



»Gezielte Tötungen« – Lizenz zum Mord?

Todeslisten – Killerdrohnen –
Entgrenzte Kriegführung

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. »Gezielte Tötungen« – eine Gefahr für Frieden und Menschenrechte	9
2. Drohnenkrieg und »gezielte Tötungen«	11
»Chirurgisches« Töten mit modernster Technik	12
»Gezielte Tötungen« statt Gefangennahmen und rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien	14
Beteiligung deutscher Stellen und die Rolle von AFRICOM und Ramstein	16
Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr	21
Autonomisierung	24
»Schutz der Soldat*innen«	26
Zivile Opfer	30
Justizielle Aufarbeitung »gezielter Tötungen«	34
Kritik der UN-Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	37
3. Gesellschaftliche und politische Auswirkungen	38
Eine traumatisierte Generation	37
»PlayStation-Mentalität«? – Töten gehört zum Alltag	41
Entgrenzte Schlachtfelder	45
Radikalisierung breiter Bevölkerungsschichten statt »Frieden und Sicherheit«	45
Globale Entrechtlichung	46
4. Außergerichtliche Hinrichtungen – »gezielte Tötungen« und das Völkerrecht	49
»Gezielte Tötungen« durch Streitkräfte im internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	49
»Gezielte Tötungen« durch Geheimdienste – Law enforcement?	55
Ausweitung von Kampfgebieten und Souveränitätsverletzungen	57
Ende der Straflosigkeit	60
5. Initiativen der Fraktion DIE LINKE	62
Anhang: Offener Brief von US-Bürgern und -Bürgerinnen an Kanzlerin Angela Merkel	76

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon: 030/22 75 11 70, Fax: 030/22 75 61 28

E-Mail: fraktion@linksfraktion.de

V.i.S.d.P.: Heike Hänsel, Jan Korte

Verfasserinnen: Kirsten Jansen, Wiebke Diehl

3. aktualisierte Fassung, März 2016

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Vorwort

»Gezielte Tötungen« sind zu einem integralen Bestandteil des weltweiten »Krieges gegen den Terror« geworden. Durch Kampfdrohnen und Spezialkommandos werden gezielt Menschen hingerichtet. Dieses alltägliche Morden findet ohne Öffentlichkeit, ohne Gerichtsprozess und ohne rechtliche Grundlage statt. Für die Auswahl der »Zielobjekte« von Drohnenangriffen gibt es keinerlei rechtsstaatliche Überprüfung. Verdächtige werden per Präsidentendekret exekutiert. Gefährdet werden durch die Drohnenangriffe breite Teile der Bevölkerung: unter den Opfern von Drohnenangriffen sind sehr viele Zivilist*innen, die Bevölkerung der betroffenen Regionen lebt in ständiger Angst.

Nur wenige Einsätze werden überhaupt bekannt. Im Jemen, in Pakistan, in Afghanistan, in Syrien oder im Irak werden Schätzungen zufolge fast jede Woche Drohneneinsätze durchgeführt. Trotzdem ist dies nur die Spitze eines riesigen Eisberges. Fast täglich sterben Menschen durch Killerdrohnen oder Killerkommandos. Obwohl »gezielte Tötungen« und Drohneneinsätze längst auch in den Fokus einer breiteren Öffentlichkeit gelangt sind, berichten Medien über sie reflektiert weiterhin meist nur, wenn Hochzeitsgesellschaften, Feste oder größere Gruppen von Zivilist*innen angegriffen und Teilnehmer*innen dieser Veranstaltungen getötet werden. Andererseits gibt es auch in deutschen Medien eine Tendenz zur unkritischen Übernahme der »Erfolgsmeldungen« bezüglich »gelungener« Drohnenattacken. Diese Berichterstattung zeichnet sich dann dadurch aus, dass die Legitimität der Angriffe nicht weiter hinterfragt wird, im Mittelpunkt steht die »erfolgreiche Ausschaltung von Terroristen«.

In den von Kampfdrohneneinsätzen der USA und Großbritanniens betroffenen Ländern ist der Widerstand unter der Bevölkerung groß. Und auch Regierungen wenden sich verbal gegen solche Angriffe gegen nicht-militärische Gegner, die von vielen NATO-Staaten hingenommen oder gar unterstützt werden. Letztlich aber dulden die Regierenden in vielen der betroffenen Länder die Angriffe auf ihrem Territorium und es ist fraglich, ob ihre formalen Proteste nicht lediglich dazu dienen, die eigene Bevölkerung zu beruhigen. Mehreren Zeitungsberichten zufolge sollen gar geheime Abkommen zwischen der US-amerikanischen Regierung einerseits und z. B. der pakistanischen Regierung andererseits bezüglich der Drohnenangriffe bestehen.

In der Debatte über den Einsatz von Kampfdrohnen wird von Teilen der Wissenschaft, der Medien und der politischen Akteur*innen diese Form der Hinrichtung von Menschen als Teil der »modernen Kriegführung unter asymmetrischen Bedingungen« gerechtfertigt. Dem konnten leider auch die sich seit Jahren häufenden Berichte über die Nutzung der US-Basis Ramstein für völkerrechtswidrige Drohnenangriffe noch keinen Abbruch tun.

Der ehemalige US-Drohnenpilot Brandon Bryant hat im Oktober 2015 als Zeuge vor dem NSA-Untersuchungsausschuss des Bundestags ausführlich geschildert, dass ohne die Satelliten-Relaisstation auf der US-Basis im rheinland-pfälzischen Ramstein keiner der US-Drohnenangriffe der letzten Jahre möglich gewesen wäre. Die Nutzung deutschen Territoriums ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung dieser völkerrechtswidrigen Drohnenangriffe. Mit der Duldung der Einbindung von Ramstein als Datenkreuz für Drohnenangriffe sind deutsche Stellen in die US-Praxis »gezielter Tötungen« involviert. Bundesbehörden liefern darüber hinaus Informationen über mögliche »Zielobjekte« auch an US-Stellen und verfügen über keinerlei Kontrollmöglichkeiten, zu welchem Zweck diese Daten verwendet werden. Die Bundesregierung müsste diese massiven Rechtsbrüche eigentlich beenden und ahnden, anstatt sie stillschweigend zu dulden oder gar zu unterstützen.

Hinzukommt seit Beginn des Jahres 2016 der Einsatz von Tornados im syrischen Luftraum mit dem Ziel, durch Aufklärungsflugzeuge potentielle Ziele für die Kampffjets der Partnerstaaten zu finden. Mit deutschen Tankflugzeugen vom Typ Airbus A 310 werden zudem eben diese Kampffjets aufgetankt, mit denen Menschen »gezielt« angegriffen werden. Sowohl die USA als auch Großbritannien haben nach eigenem Bekunden bereits mehrmals und unter Missachtung der syrischen Souveränität »gezielte Tötungen« durchgeführt. Nebenbei können die von deutschen Tornados ausgespähten Ziele theoretisch auch in die Hände der türkischen Armee gelangen, die seit Monaten einen brutalen Krieg gegen die kurdische Bevölkerung im eigenen Land und in Syrien führt.

Gerade erst hat die vom Friedensnobelpreisträger IPPNW Deutschland (in Zusammenarbeit mit den Physicians for Social Responsibility und den Physicians for Global Survival) heraus

gegebene Studie »Body Count« verdeutlicht, dass in Kriegen, die unter dem Vorwand geführt werden, Terror zu bekämpfen, fast zehnmal mehr Menschen getötet wurden als bisher bekannt war. Die Verfasser gehen davon aus, dass im Irak, in Afghanistan und in Pakistan in den letzten zehn Jahren mindestens 1,3 Millionen Menschen, möglicherweise sogar über 2 Millionen, zu direkten oder indirekten Opfern des Krieges geworden sind. Ein Umdenken ist in den Verursacher-Staaten im Westen aber keinesfalls in Sicht. Im Gegenteil:

Auch die Bundeswehr wird bald »bewaffnungsfähige Drohnen« (also Kampfdrohnen) erhalten. Im Januar 2016 hat der Generalinspekteur der Bundeswehr die dafür nötige Auswahlentscheidung getroffen: Die Bundeswehr soll mit waffenfähigen geleasten Heron TP Drohnen ausgerüstet werden. Das Leasing der Heron TP soll die Zeit überbrücken, bis eine neu zu entwickelnde »europäische« Kampfdrohne »neuer Generation« einsatzreif ist.

Die Fraktion DIE LINKE hat durch Veranstaltungen und Aktionen vor Ort, Anträge, Aktuelle Stunden und parlamentarische Anfragen seit Jahren konstant und aktiv dazu beigetragen, die politische Debatte über die Militarisierung der Außenpolitik und die Realität der von den kapitalistischen Staaten des »Westens« geführten Kriege, über Kampfdrohnen und »gezielte Tötungen« zu intensivieren.

Wir lehnen Kampfdrohnen grundsätzlich ab. Denn ihr Einsatz bedeutet, dass die Entfesselung von Konflikten immer »einfacher« wird, da diese neue Art der Kriegführung durch den scheinbar risikolosen Einsatz ferngesteuerter und zunehmend autonomisierter Waffensysteme die Hemmschwelle der politisch und militärisch Verantwortlichen zur Anwendung militärischer Gewalt erheblich senkt. Die Entwicklung immer weiterer unbemannter Systeme hat bereits jetzt eine neue Rüstungsspirale in Gang gesetzt.

Der Begriff des Drohnenkriegs steht dafür, dass die Bevölkerung ganzer Gebiete und Länder in ständiger Angst und Gefahr leben muss und dass unzählige Menschen ohne Anklage, Verfahren und Urteil »gezielt« getötet werden. Die Fraktion DIE LINKE fordert die Bundesregierung auf, sich für eine weltweite Ächtung und ein Verbot von Killerdrohnen und »gezielten Tötungen« einzusetzen und die an solchen Tötungen Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen.

Die vorliegende Broschüre zu »gezielten Tötungen« und Drohnen konnte nun aufgrund der großen Nachfrage bereits zum dritten Mal aufgelegt werden, worüber wir uns sehr freuen. Mit ihr wollen wir einen Beitrag zur breiten Diskussion über diese Form der Kriegführung leisten.



Annette Groth,
Menschenrechtspolitische Sprecherin
der Fraktion DIE LINKE



Dr. Alexander S. Neu,
Obmann der Fraktion DIE LINKE
im Verteidigungsausschuss des Bundestages

1. »Gezielte Tötungen« – eine Gefahr für Frieden und Menschenrechte

Najeeb Ishaq feiert in einem pakistanischen Dorf Hochzeit. Seine Verwandten und viele Freunde sind zusammengekommen, um an diesem freudigen Ereignis teilzuhaben: Ganze Familien – alte Menschen und eine Vielzahl von Kindern. Mitten in der Feier werden sie aus der Luft beschossen – von mit Raketen bewaffneten Drohnen. Dreiundzwanzig Menschen sterben, darunter sechs Frauen und neun Kinder, es gibt zahlreiche Verletzte.

Für uns in unserer vergleichsweise sicheren Umgebung erscheint diese Geschichte unreal und weit entfernt; für Menschen in Afghanistan, Pakistan, Somalia, im Jemen und in anderen Ländern dieser Welt aber ist dies Alltag. Die Bevölkerung ganzer Landstriche traut sich nicht mehr in die Schule, auf Beerdigungen, auf Hochzeiten oder in die Nähe von Menschengruppen. Denn US-amerikanische Militärs oder Geheimdienste stufen bereits Menschenansammlungen jeglicher Art als verdächtig ein. Dadurch werden Menschenmengen unter Umständen unhinterfragt zum Angriffsziel.

Im Rahmen exterritorialer Einsätze von Militärs und Geheimdiensten gewinnen »gezielte Tötungen« immer mehr an Bedeutung. Personen, die für Köpfe einer Aufstandsbewegung oder Anführer*innen von Terrorgruppen gehalten werden, landen auf Todeslisten oder werden aufgrund ihres »verdächtigen Verhaltens« spontan angegriffen. Kriegstechniken werden zur Bekämpfung von »Gefahren« angewandt, denen in Rechtsstaaten mit den Mitteln der zivilen Gefahrenabwehr oder des Strafrechts begegnet werden müsste. Die Verhängung und der Vollzug der »Todesstrafe« an Verdächtigen werden zu einer unüberprüfaren Entscheidung von Militärs und Geheimdiensten. Es handelt sich um eine neue Form der Selbstermächtigung zur Beseitigung vermeintlicher Gegner*innen.

Die Gefahr toter Soldat*innen auf der eigenen Seite ist faktisch gebannt und es wird – fälschlicherweise – vorgegeben, Ziele könnten besonders präzise anvisiert werden. Die ausführenden Militärs und Geheimdienstler*innen müssen heute in vielen Fällen nicht einmal mehr ihr soziales Umfeld verlassen, um Teil der Kriegsmaschinerie zu sein. Ihr »Arbeitsplatz« liegt aufgrund

der modernen Kommunikationstechnologien mitten in den USA – oder in Europa. Ihre »Arbeit« besteht darin, in Analyseteams und Kommandozentralen zu sitzen, die Drohnen zu steuern und damit ihre Zielpersonen, die sie miniaturisiert oder auch nur als Punkte auf dem Bildschirm sehen, zu jagen, per Joystick und Knopfdruck anzugreifen und zu töten. Danach kehren sie wieder in ihr ziviles Umfeld zurück. Das Fehlen jeglicher Einbindung in ein – auch für sie selbst gefährliches – Kriegsszenario birgt eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Das Töten von Menschen wird in hohem Maße erleichtert. Die Bildschirmoptik und die räumliche Entfernung zum Ort des Geschehens können den Pilot*innen im Einzelfall sogar suggerieren, es handle sich um keine reale Tötung, sondern um ein Computerspiel, einen Egoshooter. Dieses Phänomen wird daher bildhaft als »PlayStation-Mentalität« diskutiert. Zudem geht die technische Entwicklung dahin, im Einsatz zu treffende Entscheidungen an zunehmend automatisierte und autonomisierte Waffensysteme zu delegieren.

Es ist anzunehmen, dass der größte Teil der in den letzten Jahren als *targeted killings* bekannt gewordenen Drohnenangriffe, zum Beispiel im von den USA unter Verletzung des Völkerrechts proklamierten globalen »Krieg gegen den Terror«, rechtswidrig ist; die Akteur*innen begehen Morde und Kriegsverbrechen. Bereits die Auswahl der Zielpersonen entspricht nicht den Regeln des Völkerrechts und auch den Angriffen selbst fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Abgesehen davon treffen die Drohnenangriffe statt oder neben vermeintlichen Zielobjekten eine große Anzahl von Zivilist*innen, die getötet und verletzt werden oder die bei der Bombardierung ihrer Häuser ihre Existenzgrundlage verlieren. Die Bevölkerung großer Landstriche ist aufgrund ihrer Erfahrung von ständiger Bedrohung durch die umherfliegenden Kampfdrohnen traumatisiert.

2. Drohnenkrieg und »gezielte Tötungen«

Hauptakteure auf dem Feld der »gezielten Tötungen« sind derzeit die USA und Israel. »Gezielte Tötungen« werden allerdings nicht nur im Auftrag der US-amerikanischen und israelischen Regierung und ihrer Geheimdienste ausgeführt. Die britische Regierung beteiligt sich z. B. mit eigenen »gezielten Tötungen« aktiv am von den USA ausgerufenen »Krieg gegen den Terror«. Auch im Namen



zahlreicher anderer Staatsregierungen waren und sind Killerkommandos unterwegs; sie haben den Auftrag, politische Gegner*innen zu liquidieren. Raketenangriffe, Erschießungen, Sprengsätze, Briefbomben und Giftanschläge gehören dabei zum Handwerkszeug.

Seit geraumer Zeit setzen vor allem die USA und Israel auf Drohnenangriffe, um vermeintliche »Terrorverdächtige« gezielt

zu töten. Die Regierung Obama verstärkte sogar den Einsatz von Kampfdrohnen, nachdem der US-Präsident nach seinem ersten Amtsantritt 2009 angekündigt hatte, die US-Truppen aus Afghanistan und dem Irak abziehen zu wollen. Um dennoch den sogenannten Krieg gegen den Terror fortführen zu können, wurde die Zahl der Drohnenangriffe im Vergleich zur Bush-Ära verzehnfacht. Jeden Dienstag »segnet« Obama persönlich ab, welche Personen getötet werden sollen. 2,9 Milliarden US-Dollar hat das Pentagon allein für das Jahr 2016 beantragt, um weitere Drohnen anschaffen zu können.¹

Drohnen gelten spätestens seit Beginn der Dekade in vielen Regionen der Welt als »das Mittel der militärischen Luftfahrt der Zukunft«². Sie stehen dabei nicht zuletzt prototypisch für eine Fokussierung von Staaten und (Rüstungs-)Industrieunternehmen auf ferngesteuerte, unbemannte und zunehmend automatisierte Waffensysteme. Nicht vergessen werden darf aber, dass »gezielte Tötungen« auch ohne Drohnen möglich und verbreitet sind. Allein ein Verzicht auf bewaffnete Drohnen ist daher keinesfalls gleichbedeutend mit dem Verzicht auf *targeted killings*.

»Chirurgisches« Töten mit modernster Technik³

Die völkerrechtlichen, friedens-, menschenrechts- und gesellschaftspolitischen Implikationen sind im Wesentlichen die gleichen, egal ob »gezielte Tötungen« mit Drohnen, Giftspritzen, Eispickeln, Bajonetten, Autobomben oder Raketen ausgeführt werden.

Die gewählte Technik hat allerdings Auswirkungen darauf, wie hoch das Risiko ist, Unbeteiligte zu treffen – Personen, die nicht Zielpersonen sind, Zivilist*innen im bewaffneten Konflikt. Die gewählte Technik bestimmt zudem, welche Risiken die Täter*innen, die eine »gezielte Tötung« ausführen, bei ihrem Handeln in Kauf nehmen – und welchen persönlichen Risiken ein Staat seine Bürger*innen, Soldat*innen und Geheimdienstmitarbeiter*innen aussetzt, die in seinem Auftrag andere Menschen töten sollen. Vor allem wird damit aber festgelegt, welches Risiko eine Regierung eingeht, wenn sie ihre »Interessen« mit militärischer Gewalt durchsetzt – einsatzbereite Kampfdrohnen senken die Hemmschwelle für Staaten, Waffen gegen andere staatliche oder nichtstaatliche Akteure einzusetzen. Die offiziellen Begründungen für den Einsatz von bewaffneten Drohnen klingen wie aus einem betriebswirtschaftlichen Lehrbuch: Die vermeintlich günstige Kosten-Nutzen-Bilanz, die scheinbare Unkompliziertheit, die

vorgebliche Präzision und die Risikominimierung, die der Einsatz bewaffneter Drohnen verspricht, sind in der innenpolitischen Debatte in Ländern, die Drohnen einsetzen oder planen, dies zu tun, scheinbar hervorragende Argumente für diese Technologie. »Gezielte Tötungen« – besonders mit Drohnen – erfreuen sich so großer und weiter wachsender Beliebtheit, weil sie – gerade gemessen an traditionellen Kriegsbildern – den Eindruck erwecken, ein komfortables und präzises, »sauberes«, exakt dosierbares und effizientes militärisches Mittel zu sein, das zudem die Angreifer*innen selbst maximal schützt. Im Drohnenkrieg der USA wird diese Tendenz offensichtlich.

Die Drohnenpilot*innen sind nicht im Kampfgebiet, sondern können ihre Fluggeräte aus großer Entfernung steuern. Sie setzen nicht mehr ihr eigenes Leben aufs Spiel; ihr Risiko, sich Gegenangriffen auszusetzen, ist derzeit (und nur solange die Drohnen einsetzenden Staaten militärisch klar überlegen sind, d. h. die Lufthoheit über ihren Kommandozentralen halten können) noch gering. Die Pilot*innen arbeiten zwar im Schichtdienst, können aber je nach Ort ihrer Stationierung jeden Tag nach getaner »Arbeit« nach Hause zu ihren Familien fahren. Für das Militär und die Regierung ihres Heimatstaats bedeutet dies, dass keine Bilder von »eigenen« toten Soldat*innen produziert werden; Kosten für die Heilung im Einsatz Verletzter oder Zahlungen an Hinterbliebene entfallen ebenfalls. Expert*innen behaupten, dass auf lange Sicht der Einsatz von Kampfdrohnen auch weniger kostenträchtig sein wird als die Verwendung bemannter Fluggeräte wie Kampffjets.

Ein so geführter Krieg könnte fast chirurgisch wirken: Die dabei entstehenden Bilder sollen suggerieren, es sei ein zivilisatorisches Niveau erreicht worden, auf dem mit einzelnen präzisen und gezielten Attacken ausschließlich gegnerische Kräfte getroffen werden. Die Frage nach »Kollateralschäden« und unverhältnismäßigen Waffeneinsätzen ist außerhalb einer kleinen kritischen Gegenöffentlichkeit kaum ein Thema. Tatsächlich aber kommen auch und gerade bei Drohnenangriffen viele Zivilist*innen um. Um das zu verschleiern, wurden die Methoden, mit denen die Auswirkungen einer jeden Drohnenattacke festgestellt werden müssten, modifiziert: Männliche Opfer von US-Drohnenangriffen »im wehrfähigen Alter« (»all military-aged males«⁴) sollten nun ohne nähere Prüfung als Aufständische und damit angeblich legitime Ziele gezählt werden, wenn nach ihrer Tötung kein »entlastendes« Beweismaterial vorgefunden wurde.

Was von der behaupteten »Präzision« des Programms der Killerdrohnen und Todeslisten zu halten ist, verdeutlicht nicht zuletzt eine im Herbst 2014 veröffentlichte Studie der NGO *Reprieve* mit dem bezeichnenden Titel »*You Never Die Twice*«. ⁵ Die Menschenrechtsorganisation ist den Meldungen zu angeblich »erfolgreichen« Drohnenattacken nachgegangen und hat dabei eine erschreckende Erkenntnis ans Licht gebracht: Viele der US-Drohnenopfer müssten, glaubte man den veröffentlichten Angaben, mehrmals gestorben sein, denn die auf den »Ziellisten« genannten Personen wurden wiederholt und in großen zeitlichen Abständen als »bei Drohnenangriffen getötet« gemeldet.

Auf den Todeslisten sind die Namen von 41 Männern zu finden, von denen – folgt man den veröffentlichten Berichten – jeder mindestens dreimal bei Drohnenangriffen getötet worden sein soll; einer von ihnen soll sogar sieben Mal umgekommen sein, zwei weitere sechs Mal. Einige von ihnen starben später in anderem Zusammenhang, manche sollen noch am Leben sein. So zynisch diese Aufstellung erscheinen mag – sie legt zugleich die immens hohe Fehlerquote des US-Drohnenprogramms offen. Denn bei jedem vergeblichen Versuch, diese 41 Männer zu töten, kamen durchschnittlich 28 andere Personen ums Leben – insgesamt allein durch diese Angriffe 1147 Menschen. Nach der Berechnung von *Reprieve* sind das ein Viertel aller Drohnenopfer in Pakistan und im Jemen. ⁶

»Gezielte Tötungen« statt Gefangennahmen und rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien

Wer getötet wird, muss nicht gefangen genommen werden. Es müssen also keine »eigenen« Bodensoldat*innen in Gefahr gebracht werden, um Gegner*innen zu ergreifen. Eine weitere – ganz besonders von der US-Regierung unter Barack Obama angestrebte – Konsequenz ist, dass die Notwendigkeit entfällt, mögliche Gefangene entsprechend rechtsstaatlicher Maßstäbe zu behandeln. Angesichts der breiten öffentlichen Kritik am Umgang mit ihren »Kriegsgefangenen« – die nicht nur nach Guantanamo verschleppt wurden, sondern auch in den sogenannten *black sites* (Geheimgefängnisse) der CIA verschwanden, und von denen ein Teil selbst im Falle einer Schließung Guantánamos nach Vorstellung auch der amtierenden US-Regierung auf unbegrenzte Zeit ohne Verfahren festgehalten werden soll ⁷ – wollen die USA am liebsten möglichst gar keine Gefangenen mehr machen. An die Stelle der Gefangennahme und Verschleppung vermeintlicher

Gegner*innen sind »gezielte Tötungen« getreten. Die Vorstellung, die US-Regierung sei z. B. bereit (und in der Lage) gewesen, Osama bin Laden nach einer Gefangennahme in einem rechtsstaatlichen Verfahren in den USA anzuklagen, ist geradezu



absurd und entsprechend kann es nicht überraschen, dass bin Laden nicht festgenommen, sondern getötet wurde.⁸ Das gleiche gilt aber nicht nur für diesen Exponenten von al-Qaida, sondern für alle von den USA im selbst ausgerufenen, völkerrechtswidrigen »Krieg gegen den Terror« (im wahrsten Sinn des Wortes) ins Visier Genommenen. Gefangene zu machen soll vermieden werden. Der US-Regierung mit dem Verfassungsrechtler Obama an der Spitze ist sehr wohl bewusst, dass ihre Methoden des Umgangs mit Gefangenen völkerrechtswidrig waren und sind. Dass auch die US-amerikanischen Drohnenangriffe zum allergrößten Teil gegen das Völkerrecht verstoßen, leugnet die US-Regierung hingegen nach wie vor; eine schlüssige Begründung dafür bleibt sie weiterhin schuldig.⁹ Wenn Zielpersonen getötet werden, anstatt sie gefangen zu nehmen, wird zwar der Verlust an (nachrichtendienstlichen) Informationen, die man sich von ihnen versprochen hatte, beklagt, aber nicht der Verlust von Menschenleben.¹⁰

»Gezielte Tötungen« sind keine Domäne des Militärs. Einen sehr großen Anteil daran haben die Geheimdienste. Der »Drohnenkrieg« der USA ist ebenso eine Angelegenheit der US-Armee wie der CIA¹¹, die von ihren zivilen Geheimdienstangehörigen *targeted killings* in Pakistan, insbesondere in Waziristan, aber auch im Jemen und in Somalia ausführen lässt.¹² Dies eröffnet nicht nur eine qualitativ und quantitativ ganz neue Dimension geheimdienstlicher Exekutionen vermeintlicher Gegner*innen, sondern auch eine andere rechtliche Ebene. Mit dem Argument, die USA befänden sich in einem »geographisch uneingrenzbaren«, globalen asymmetrischen bewaffneten Konflikt mit den »Feinden der Freiheit«, unter anderem mit al-Qaida, dem IS und mit diesen kooperierenden Regionalorganisationen, beanspruchen die USA das Recht für sich, extralegale Hinrichtungen weitab von den Schlachtfeldern z. B. Afghanistans von Militärs und Geheimdienstmitarbeiter*innen anordnen und ausführen zu lassen. Diese Praxis verstößt gegen das Völkerrecht und ist nichts anderes als Mord.

US-Präsident Obama kündigte zwar im Mai 2013 Veränderungen der bisherigen Strategie an und erließ eine »Political Guidance«.¹³ Das zielte aber niemals auf ein Ende der außerrechtlichen Tötungen von Menschen, die die US-Regierung für Terrorverdächtige hält, sondern auf eine (scheinbare) Verrechtlichung des Zielprozesses. Die Folgejahre haben die skeptischen Reaktionen auf Obamas Ankündigungen bestätigt: Die Zahlen bekannt gewordener Drohnenangriffe schwanken, die Zielregionen werden unterschiedlich stark in Mitleidenschaft gezogen. Die extrajudiziellen Hinrichtungen gehen aber weiter.

Beteiligung deutscher Stellen und die Rolle von AFRICOM und Ramstein

Deutsche Stellen sind in die US-Praxis involviert. Die Bundeswehr und deutsche Sicherheitsbehörden benennen Personen, die auf *capture/kill-Listen* (z. B. die in Zusammenhang mit dem Afghanistankrieg bekannt gewordene sogenannte *JPEL – Joint Priority Effects List*) der USA und ihrer NATO-Partner gesetzt werden.¹⁴ In einem Artikel vom Dezember 2014, der nach eigenen Angaben auf vertraulichen Dokumenten der NATO basiert, berichtete der SPIEGEL detailliert über die JPEL.¹⁵ So soll sie zeitweilig aus 750 Namen bestanden haben, wobei es sich keineswegs nur um den Führungskreis der Taliban, sondern in großem Stil auch um die mittlere und untere Ebene und sogar um Drogenhändler gehandelt habe. Letztere seien mit der Begründung

in die Liste aufgenommen worden, sie hätten durch den Anbau von Drogen und die daraus erzielten Gewinne die Aufständischen unterstützt.

Die Bundesregierung versteckt sich hinter dem Argument, die von deutschen Behörden benannten Personen dürften nicht getötet, sondern nur gefangen genommen werden. Über eine auch nur andeutungsweise effektive Kontrollmöglichkeit verfügen deutsche Behörden indes nicht, sie sind keinesfalls in der Lage, zu überprüfen, ob diese Bedingung jemals eingehalten wurde. Da die USA längst dazu übergegangen sind, die in ihren Listen gesammelten, angeblichen »Hochwertziele« nicht mehr festzunehmen, sondern gleich zu liquidieren, kann dieser Argumentationsansatz der Bundesregierung heute niemanden mehr überzeugen. So musste die Bundesregierung auch in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage im März 2015 zugeben, dass die Empfehlung deutscher Stellen, von ihnen auf die *JPEL* gesetzte Personen lediglich festzunehmen, also nicht zu töten, für andere Nationen, die in Afghanistan agierten, keinesfalls bindend war.¹⁶ Deutsche Stellen sind an außergerichtlichen Hinrichtungen der USA aber noch auf andere Weise beteiligt: Bundesbehörden tauschen Informationen mit US-Stellen aus und liefern so Daten über Personen, die – ohne auf förmliches Verlangen der deutschen Regierung auf die *JPEL* gesetzt zu werden – ebenfalls zu Zielpersonen »gezielter Tötungen« werden. Selbst Asylbewerber*innen werden von der sogenannten Hauptstelle für Befragungswesen, die offensichtlich mit dem Bundesnachrichtendienst kooperiert, ausgefragt, und die gerade auch im Drohnenkrieg nützlichen Informationen direkt an US-Behörden weitergegeben. Teilweise sollen gar US-Beamt*innen bei den Verhören zugegen sein und den befragenden deutschen Beamt*innen vorgeben, welche Fragen zu stellen sind.¹⁷

Deutschland ist an den Drohnenprogrammen der USA und Israels schließlich auch im Rahmen von Forschungsprojekten und Technologietransfers beteiligt; im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm war Sicherheitsforschung ebenso ein Schwerpunktbereich wie im jetzigen Programm Horizon 2020, in dem mit EU-Mitteln intensiv an neuen Technologien gearbeitet wird und in dem Israel als assoziierter Drittstaat an zahlreichen Programmen beteiligt ist.¹⁸ Elbit Systems, eine derjenigen israelischen Firmen, die am meisten von der israelischen Besatzungspolitik und den Kriegen gegen die palästinensische Bevölkerung bzw. gegen den Libanon profitiert,¹⁹ hat sich im Rahmen von Horizon 2020 bereits für mindestens neun Projekte beworben. Elbit Systems war und

ist maßgeblich sowohl am Bau der israelischen Mauer²⁰ als auch an der Entwicklung der an der Mauer und in den völkerrechtswidrigen israelischen Siedlungen verwendeten Sicherheitstechnologien beteiligt. Elbit ist einer der beiden israelischen Hauptproduzenten von Drohnen und zugleich eine der Rüstungsfirmen, die das israelische Militär maßgeblich versorgen. Es besteht somit die Gefahr, dass mithilfe europäischer Steuergelder zumindest langfristig Drohnen und andere Waffen(-systeme) entwickelt bzw. weiterentwickelt werden, die dann zur Begehung von Mord und schlimmsten Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden.²¹ Die unter anderem im Rahmen der EU-Forschungsprogramme gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Rüstungstechnik ein, nicht zuletzt mittelbar über die Entwicklung sogenannter *dual use*-Güter, also sowohl zivil als auch militärisch nutzbarer Produkte der Sicherheitstechnikindustrie.



Spätestens seit den Enthüllungen eines gemeinsamen Recherche-Teams von WDR, NDR und Süddeutscher Zeitung Ende 2013 ist klar, dass die Bundesregierung massive Völkerrechtsverstöße, die US-Truppen von deutschem Boden aus begehen, duldet.²²

Insbesondere sind das in Stuttgart ansässige Oberkommando des US-Militärs für Afrika (AFRICOM) und das Air Operations Center (AOC) der US-Air Force-Basis im rheinland-pfälzischen Ramstein in die Aktionen eingebunden. Zwar behauptet die Bundesregierung bis heute, sie verfüge lediglich über Zeitungswissen und habe keinerlei darüber hinausgehende eigene Erkenntnisse zur Involvierung von in Deutschland stationierten US-Truppen in den Drohnenkrieg. Darüber hinaus vertraue man den US-amerikanischen Partnern. Glaubwürdig ist dieser Standpunkt indes keinesfalls. Würde die Bundesregierung allerdings zugeben, von deren Involvierung in und gar besonderer Bedeutung für die Drohnenmorde zu wissen, wäre sie gezwungen, diese massiven Rechtsverstöße zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Denn die USA haben zwar die vertraglich festgelegte Befugnis, die Liegenschaften zu nutzen, dürfen dabei aber nicht gegen deutsches Recht oder Völkerrecht verstoßen.

Im April 2015 belegten Journalisten des SPIEGEL und des US-Internetportals The Intercept anhand geheimer Papiere aus US-Geheimdienstkreisen die Aussage des ehemaligen Drohnenpiloten Brandon Bryant aus dem Jahr 2014, dass die Airbase Ramstein in der Pfalz, das Hauptquartier der United States Forces in Europe (USAFE) und Verkehrsknotenpunkt der US-Truppen auf dem Weg in den Nahen Osten, einer der beiden Orte ist, die für den Drohnenkrieg der USA derzeit unverzichtbar sind.²³ Zwar agieren die Drohnenpilot*innen von Creech in der Wüste von Nevada aus, sie loggen sich aber vor jedem Einsatz im Air and Space Operations Center in Ramstein ein. Die für den Einsatz notwendigen Signale werden über die Satelliten-Relaisstation in der Pfalz übermittelt. Zudem sitzt ein Team von Analyst*innen in Ramstein, das die Zielauswahl in den Einsatzgebieten unterstützt. Mehr als 500 US-Soldat*innen überwachen von der Airbase aus den Luftraum in Europa und Afrika – dies hatte bereits das Rechercheteam aus WDR, NDR und Süddeutscher Zeitung 2013 aufgedeckt. Die geheimen Dokumente, die The Intercept und dem SPIEGEL vorliegen, beweisen zudem: Aus Ramstein werden die Steuerbefehle an einen Satelliten gesendet, der sie direkt an die im Einsatz befindliche Drohne weitergibt. Diese Einbindung von Ramstein ist wegen der geographischen Lage sogar zwangsläufig: Aufgrund der Erdkrümmung ist es unmöglich, dass ein Satellit Signale direkt aus den afrikanischen Zielgebieten in die USA sendet. Würde man einen zweiten Satelliten in den Datenfluss einbeziehen, wäre der Zeitverlust zu groß. Um »erfolgreiche« Operationen durchführen zu können, ist die Vermittlung über

Ramstein bzw. künftig auch über eine geplante Satelliten-Relaisstation der USA in Sigonella/Sizilien also notwendig, um die dorthin aus den USA und in die USA per Glasfaserkabel übermittelten Steuerungsdaten über Satellit an die Drohnen in Afrika, im Nahen Osten und in Afghanistan und Pakistan zu senden. Damit ist klar, dass die Rolle von Ramstein weitaus zentraler ist, als die Bundesregierung zuzugeben bereit ist: Ohne die Luftwaffenbasis wäre seit spätestens 2011 kein einziger der völkerrechtswidrigen US-Drohnenangriffe in seiner bisherigen Form möglich gewesen.

Hinzukommt, dass vom SPIEGEL bereits im Dezember 2014 eingesehene, vertrauliche Dokumente der NATO beweisen, dass auch die Ortung von aktiven Mobiltelefonen als »präzise Peilsender« einen Drohnenangriff auf die jeweiligen Besitzer*innen ermöglicht.²⁴ Die Handynummern von Verdächtigen, die deutsche Stellen an US-Geheimdienste übermitteln und von denen die Bundesregierung bislang behauptet hat, sie seien für die Ortung von Personen nicht ausreichend, sind also höchstwahrscheinlich ebenfalls in vielen Fällen ein wichtiges Element bei der »erfolgreichen« Ausführung »gezielter Tötungen« gewesen. Der ehemalige Drohnenpilot Brandon Bryant hat auch hierzu genaue Details geliefert: Da mithilfe der Handynummer einer Zielperson nur in Erfahrung gebracht werden kann, in welcher Funkzelle sie sich aufhält, aber keine genaue Ermittlung des Standorts möglich ist, kommt das sogenannte *Gilgamesh*-System zum Einsatz. Es wird unter eine Drohne gehängt, wo es wie ein mobiler Handymast funktioniert. Alle Handys, die sich im Umkreis befinden, nehmen automatisch Kontakt mit dem System auf, woraufhin die Drohne all diese Nummern mit der Datenbank abgleicht. Der Besitzer des Handys, das einen Treffer ergibt, kann so bis auf etwa einen Meter genau geortet werden. Verdächtigen kann sogar dann gefolgt werden, wenn sie die SIM-Karte wechseln, denn sobald ein Handy einen Mobilfunkmast oder *Gilgamesh* anfunkelt, wird neben der Telefonnummer und der SIM-Kartennummer auch die Seriennummer des Handys registriert. Wird die SIM-Karte gewechselt, kann das Handy somit weiter der Zielperson zugeordnet werden.²⁵ Dem SPIEGEL liegen zudem nach eigenen Angaben vertrauliche Vermerke der Bundesregierung vor die beweisen, dass sie bereits 2011 darüber informiert wurde, dass in Ramstein eine Relaisstation für Drohneinsätze errichtet werden und dort gar ein »einzigartiges Kontrollzentrum« entstehen solle.²⁶ Wer eins und eins zusammenzählt, muss nach diesen Informationen vom Department of the Army im Bilde gewesen sein oder zumindest geahnt haben, was in Ramstein geschieht bzw. geschehen kann. Die Bundesregierung

aber weigert sich bis heute, gegen die völkerrechtswidrigen US-amerikanischen Praktiken vorzugehen und argumentiert, sie vertraue den amerikanischen Partnern und ihren Zusicherungen – was sich angesichts der NSA-Affäre seltsam ausnimmt.

Bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr

Die Bundeswehr verlangt seit Jahren die Beschaffung bewaffneter bzw. waffenfähiger Drohnen. Der Generalinspekteur der Bundeswehr formulierte am 26. Februar 2013 mit seiner »Funktionalen Fähigkeitsforderung« (Fähigkeitslücke und Funktionale Forderungen, FFF MALE UAS Überbrückungslösung) das Konzept für eine baldige Ausrüstung der Bundeswehr mit Kampfdrohnen.²⁷ Der Sprecher des Verteidigungsministeriums hatte derartige Überlegungen bereits in der Bundespressekonferenz vom 27. Juli 2012 damit gerechtfertigt, man müsse sich »der Entwicklung natürlich stellen«, Drohnen seien »in der militärischen Luftfahrt der Zukunft – und wahrscheinlich nicht nur der militärischen, sondern auch der zivilen Luftfahrt – einfach *das Mittel*«²⁸. Dieser Begründungsansatz kommt der Realität vermutlich deutlich näher als die seitdem vorgebrachten Argumente für das Verlangen nach der Entwicklung und Beschaffung bewaffneter Drohnen.

Der im Dezember 2013 zwischen CDU/CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode verspricht: »Extralegale, völkerrechtswidrige Tötungen mit bewaffneten Drohnen lehnen wir kategorisch ab. Deutschland wird für die Einbeziehung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge in internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime eintreten und sich für eine völkerrechtliche Ächtung vollautomatisierter Waffensysteme einsetzen, die dem Menschen die Entscheidung über den Waffeneinsatz entziehen. Vor einer Entscheidung über die Beschaffung qualitativ neuer Waffensysteme werden wir alle damit im Zusammenhang stehenden völker- und verfassungsrechtlichen, sicherheitspolitischen und ethischen Fragen sorgfältig prüfen. Dies gilt insbesondere für neue Generationen von unbemannten Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch weitergehende Kampffähigkeiten haben.«²⁹

Bereits im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 hatten namhafte Vertreter*innen beider Regierungsparteien erklärt, eine abschließende Entscheidung über die Beschaffung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr setze eine vorherige »breite gesellschaftliche Diskussion« voraus.³⁰



Weder zum einen noch zum anderen hat die Bundesregierung bislang etwas beigetragen. Dass sie Interesse an einer »breiten gesellschaftlichen Debatte« gezeigt hätte, war zu keiner Zeit erkennbar. Zu einer »sorgfältigen Prüfung« aller aufgezeigten Aspekte seitens der Bundesregierung ist bislang auch nichts bekannt geworden. Die endgültige Entscheidung für die Anschaffung von Kampfdrohnen ist allerdings längst gefallen.

Für den 30. Juni 2014 hatten die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD eine Anhörung zur Ausstattung der Bundeswehr mit Kampfdrohnen auf die Tagesordnung des Verteidigungsausschusses gesetzt. Durch Begrenzung der Fragezeit der Oppositionsfraktionen sowie der Anzahl der von der Opposition zu benennenden Expert*innen dominierten die Regierungsfaktionen diese Anhörung – kritische Positionen wurden damit beschränkt, zur Diskussion ethischer Fragen kam es nicht.³¹

Die Bundesregierung wartete auch nicht etwa ab, was eine gesellschaftliche Debatte im Anschluss an diese Anhörung zu Tage bringen könnte – stattdessen wurde bereits am 1. Juli 2014 publik gemacht, Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen

plane die Ausstattung der Bundeswehr mit Kampfdrohnen.³² In einer kurzen Rede im Bundestag bestätigte von der Leyen diesen Sachverhalt am 2. Juli 2014.

Schon am 1. Juli 2014 kündigte Ursula von der Leyen an, sie wolle in die Entwicklung einer europäischen »bewaffnungsfähigen« Drohne einsteigen – und hob dabei auch schon die Vorteile einer solchen Entwicklung für die künftige zivile Nutzung hervor, also die Schaffung von Marktpositionen für die deutsche Rüstungs-, Sicherheits- und Luftfahrtindustrie. Zur Überbrückung der Zeit bis zur Einsatzreife einer solchen europäischen Drohne solle die Bundeswehr geleaste Kampfdrohnen nutzen. Damit war die Entscheidung zur kurzfristigen Ausstattung der Bundeswehr mit Kampfdrohnen und zum Einstieg in umfangreiche Entwicklungsprojekte getroffen – ohne breite gesellschaftliche Debatte, ohne Prüfung aller sich stellenden »völker- und verfassungsrechtlichen, sicherheitspolitischen und ethischen Fragen«.

Am 18. Mai 2015 wurden – mit einer Vereinbarung zur Erstellung einer Definitionsstudie – Weichen für die Entwicklung einer europäischen MALE-Kampfdrohne³³ gemeinsam mit Italien und Frankreich gestellt.³⁴ Den Auftrag erhalten (eventuell³⁵) Airbus, Dassault Aviation und Alenia Aermacchi. Die Studie soll 2017 fertiggestellt werden, die Drohne 2025 einsatzfähig sein. Auskunft darüber, wie die »Überbrückungslösung« konkret aussehen soll, erhielt das Parlament erst im Januar 2016, als der Generalinspekteur der Bundeswehr seine Auswahlentscheidung bekannt gab: Kurzfristig wird die Bundeswehr voraussichtlich mit von einem Konsortium aus Israel Aircraft Industries (IAI) und Airbus Defence & Space geleasteten Heron TP-Drohnen ausgerüstet, die ab 2018 bewaffnungsfähig verfügbar sein sollen. Diese Auswahl begründete die Bundesregierung interessanterweise mit erwarteten Synergieeffekten wegen der bestehenden engen Zusammenarbeit mit Israel im Rüstungstechnologiebereich.³⁶

Dass sowohl das Überbrückungs-Drohnenmodell als auch die zu entwickelnde europäische Drohne bewaffnet werden sollen, steht fest.³⁷ Davon können auch die Versuche der Bundesregierung, dies zu verbergen, nicht ablenken, indem sie offenbar ihren Antworten auf Kleine Anfragen eine Definition des Begriffs »Kampfdrohne« zugrunde legt, die weltweit niemand außer ihr benutzt und die bewaffnete unbemannte Systeme nicht zu umfassen scheint.

Die »europäische« Kampfdrohne hat noch einen weiteren Auftrag – sie soll es der europäischen Rüstungs- und Luftfahrtindustrie

ermöglichen, technologisches Neuland zu erschließen und sich eine Marktposition für das nächste Jahrzehnt zu sichern: Das Ziel ist, »eine neue Generation europäischer Drohnen [zu] entwickeln, deren Fähigkeiten über die heutiger Systeme hinausgehen«.³⁸ Das bedeutet zum einen: Industrieförderung³⁹ für die eingebundenen Unternehmen – das spricht für sich und wird daher hier nicht weiter kommentiert.

Zum anderen bedeutet es aber: den technischen Sprung zu einem hochentwickelten Kampfdrohrentyp, der nicht nur luftkampffähig sein und über automatisierte *sense and avoid*-Antikollisionssysteme und *Stealth*-Fähigkeiten verfügen soll, sondern auch durch eine weitreichende Autonomisierung gekennzeichnet sein wird. Auch das leugnet das Verteidigungsministerium bislang formal noch und führt die hauseigene Strategie (»was nicht explizit bezeichnet wird, existiert nicht«) offenbar in Sorge um den zu erwartenden Aufschrei der Öffentlichkeit fort. Sowohl die eigene, gerade zitierte Zielvorgabe, als auch die in der Definitionsstudie zu betrachtenden Fähigkeiten sprechen aber für sich und belegen das Gegenteil.⁴⁰

Autonomisierung

Das Bekenntnis der Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag: »sich für eine völkerrechtliche Ächtung vollautomatisierter Waffensysteme einsetzen, die dem Menschen die Entscheidung über den Waffeneinsatz entziehen«, ist damit bereits obsolet. Denn eine Drohne, die dieses Fähigkeitsprofil aufweist, wird faktisch dem Menschen die Entscheidung nicht nur über Flugmanöver, sondern auch über den Waffeneinsatz entziehen: Die angestrebte technologische Fortentwicklung ist nur zum Preis weitreichender Autonomisierung von Waffensystemen zu erreichen. Wissenschaftler*innen warnen daher vor einer »schiefen Ebene«.⁴¹ Wer sich – wie die Verteidigungsministerin mit ihrer Entscheidung, in die Entwicklung der »europäischen Drohne« einzusteigen – darauf begibt, kann nicht mehr glaubhaft behaupten, an der Verhinderung und Ächtung vollautonomer Systeme interessiert gewesen zu sein.

Die Entwicklung von Kampfdrohnen geht schon seit einiger Zeit dahin, ihre Offensivfähigkeiten zu verbessern, was bedeutet: sie mit *Stealth*-Fähigkeiten auszustatten, sie zu beschleunigen, sie mit sogenannten *sense and avoid*-Kollisionsvermeidungssystemen zu versehen, damit sie autark Hindernissen ausweichen und am Luftverkehr teilnehmen können. All das setzt allerdings eine deutlich beschleunigte Rechenleistung der Systemelektronik

voraus. Dieses Tempo kann nur erreicht werden, wenn Menschen aus den Entscheidungsprozessen so weit wie möglich heraus gehalten werden – der sogenannte »*man in/on the loop*«⁴² ist schlicht nicht in der Lage, in der erforderlichen Geschwindigkeit mitzuhalten. Soll die Drohne also aktionsfähig sein, muss der menschliche Faktor bei jeglicher Entscheidungsfindung so weit wie möglich zurückgedrängt werden. Genau das ist Gegenstand der Drohnenprojekte der letzten Jahre.

Die Entscheidungshoheit über das Einsatzgeschehen mit Drohnen maßgeblich in menschlicher Hand zu behalten, würde mindestens bedeuten, technologisch einen Schritt zurück zu gehen – konsequent gedacht aber: auf die Entwicklung und Anschaffung waffenfähiger Drohnen gänzlich zu verzichten und sich für deren Ächtung einzusetzen. Das eine wie das andere plant die Bundesregierung, die von einer »neuen Generation« und erweiterten Fähigkeiten spricht, aber explizit nicht.

Das (mutmaßlich) für die Entwicklung der »europäischen Drohne« auserwählte deutsch-französisch-italienische Firmenkonsortium hat bereits im Jahr 2014 ein Konzept für eine *MALE2020* genannte Drohne vorgestellt. Blaupausen für die nächste Drohngeneration sind in den letzten Jahren entwickelte Konzepte für Kampfdrohnen wie nEURon, X-47B oder TARANIS, Tarnkappendrohnen mit Strahltriebwerken. Die Prototypen zeichnen sich dadurch aus, dass sie bereits mit Assistenzsystemen ausgestattet sind, die »so viel präjudizierende Arbeit übernehmen, dass menschliche Entscheidungen wenigstens in Echtzeit nicht mehr realistisch sind«; damit kommen die Systeme »der Definition von Lethal Autonomous Weapon Systems ziemlich nahe«, wie der zur Anhörung des Verteidigungsausschusses eingeladenen Physiker und Technologieexperte Marcel Dickow darlegte.⁴³

Speziell zur Luftkampffähigkeit, die die neu zu entwickelnde europäische Drohne voraussichtlich besitzen soll⁴⁴, erläuterte Marcel Dickow: »Das Szenario eines bemannten Luftkampfes (...) auf unbemannte Systeme zu übertragen, ist mit Fernsteuerung nicht machbar, weil die Systeme immer schneller werden, damit man sie auch in solchen Gebieten einsetzen kann, in denen der Luftraum möglicherweise nicht unter vollständiger Kontrolle ist, oder damit sie tiefer fliegen können und trotzdem vor Angriffen am Boden geschützt sind. Weil die Systeme immer schneller werden, werden sie zunehmend mehr autonome Funktionen beinhalten. (...) Neue Systeme verfügen über zahlreiche Kameras. Es ist

einfach nicht machbar, dass sich 10 oder 20 Auswerter am Boden mit diesen Bildern befassen und gleichzeitig untereinander kommunizieren.« Dies führe »dazu, dass der Mensch immer weiter aus der Entscheidungsfunktion herausgedrängt wird.«⁴⁵

Der technologische »Trend« – wieder einmal in den USA gesetzt – geht zudem in ungeheurem Tempo in Richtung umfassende Autonomisierung lernfähiger (selbstlernender) Plattformen (also solcher Systeme, die in der Lage sind, aufgrund von »Erlertem« eigenständig auf veränderte Bedingungen zu reagieren).⁴⁶ Das US-Verteidigungsministerium prognostiziert, autonome Systeme würden bald allgegenwärtig sein, und meint damit gemäß der Direktive »Autonomy in Weapon Systems« unbemannte bewaffnete Systeme.⁴⁷ Die Ende 2013 vom Pentagon veröffentlichte »Unmanned Integrated Systems Roadmap« für den Zeitraum von 2013 bis 2038 sieht »Autonomie und kognitives Verhalten« als Schlüsseltechnologien unbemannter Systeme. Die Jahre 2017 bis 2022 (!) gelten dabei als »mittelfristiges« Zeitfenster für die Entwicklung.⁴⁸

Wollte eine europäische Rüstungsindustrie mit Steuermitteln und in staatlichem Auftrag Systeme entwerfen, die auf diesem Markt im und nach dem Jahr 2025 »konkurrenzfähig« sind, müsste sie versuchen, bei diesem Autonomisierungswettlauf mitzuhalten. Der Weg des Verteidigungsministeriums in die Entwicklung »neuer« Drohnen führt also geradewegs zur angeblich von der Bundesregierung, von der Bundeswehr und von Interessenvertreter*innen aus dem Militärbereich nicht gewollten Einführung »vollautomatisierter Waffensysteme«.

»Schutz der Soldat*innen«

Heftige Proteste gegen eine Ausrüstung der Bundeswehr mit Kampfdrohnen gibt es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Nutzung dieser Waffensysteme durch die USA und Großbritannien in ihrem »Krieg gegen den Terrorismus«. Kampfdrohnen und *targeted killing* sind sowohl faktisch als auch in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung eng verknüpft. Das bestätigt ein weiteres Mal die Resolution des EU-Parlaments vom 27. Februar 2014, mit der der Einsatz von Drohnen für »gezielte Tötungen« kritisiert und abgelehnt wird.⁴⁹

Wird sich die Bundeswehr, wenn sie erst einmal über diese Systeme verfügen kann, nicht an den »gezielten Tötungen« ihrer

NATO-Partner beteiligen, wenn sie nicht so weit geht, eigene Exekutionsprogramme aufzulegen? Die Bundeswehr und das Verteidigungsministerium wehren sich heftig gegen diese Annahme. Zu fragen ist allerdings, inwieweit ihren Beteuerungen Glauben geschenkt werden kann⁵⁰ – denn mit dem gleichen



Nachdruck versichert die Bundesregierung, deutsche Stellen unterstützten in keiner Weise die extrajustiziellen Hinrichtungen ihrer Partner und für die seit Jahren unentbehrliche Einbindung der in Deutschland gelegenen Militärstützpunkte in das Tötungsprogramm lägen keinerlei Anhaltspunkte vor. Hier drängt sich außerdem die Erinnerung an den Luftangriff im afghanischen Kundus am frühen Morgen des 4. September 2009 auf, bei dem »feindliche Kämpfer« getötet und »den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt« werden sollte.⁵¹ Es handelte sich hier um nichts anderes als den Versuch, eine »gezielte Tötung« dieser am Ort des Bombardements nur vermuteten Kämpfer*innen auszuführen. In Wirklichkeit wurden bei dem von US-Kampffjets auf Anforderung eines Bundeswehr-Obersts durchgeführten Luftangriff mehr als 140 Zivilist*innen getötet, darunter zahlreiche Kinder.

Die Bundesregierung beharrt indes darauf, die Ausrüstung der Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen solle dem Schutz der Soldat*innen dienen. Offensichtlich zielen die Militärs und das Verteidigungsressort auf die Empathie der Bevölkerung ab und sind bestrebt, auch hier wie mit ihrer Umdeutung des Begriffs »Verantwortung« die Diskussion zu emotionalisieren.

Dabei handelt es sich bei der Behauptung, die Beschaffung bewaffneter Drohnen sei zum Schutz der Soldat*innen erforderlich, um ein vorgeschobenes Argument. Denn der Schutz der Soldat*innen ist in den Szenarien, auf die sich die Befürworter*innen der Drohnenbeschaffung beziehen, überhaupt nicht zu gewährleisten.

Die Drohnenbefürworter*innen argumentieren meist mit der folgenden Situation: Soldat*innen geraten in einen Hinterhalt oder werden auf andere Art von Aufständischen angegriffen. Luftnahunterstützung (*Close Air Support*) mit Kampfjets oder Hubschraubern anzufordern, würde zu lange dauern. Eine Drohne, die die Region überfliegt und die Soldat*innen in ihrem Einsatz konstant begleitet, könnte sie retten, wenn sie bewaffnet wäre und die Aufständischen attackieren würde.

Was bei dieser Schilderung meist nicht erwähnt wird: Würden die gegnerischen Kräfte in dieser Situation mit der Drohne bombardiert, würden die Bundeswehrsoldat*innen dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst verletzt oder getötet werden. Die behauptete Zielgenauigkeit von Drohnen ist nämlich eine Fiktion. Das hat mehrere Gründe:

Vor allem muss die Sprengkraft der von den Drohnen abgefeuerten Geschosse berücksichtigt werden: Die von Predator-Drohnen des US-Herstellers General Atomics abgefeuerten *Hellfire* Missiles (AGM-114) sind Panzerabwehrraketen mit einem Gesamtgewicht von 46 bis 49 kg und einem Sprengkopf (Tandemhohlladung) von »nur« 9 kg.⁵² Ihr Explosionsradius erstreckt sich dennoch über 15 bis 20 Meter. Sie werden beim Aufschlag gezündet, Bombensplitter fliegen in alle Richtungen und verursachen immense Schäden.⁵³ Passende Lenkflugkörper mit gleicher Reichweite, aber nennenswert kleineren Gefechtsköpfen (also geringerer Sprengkraft) sind nicht einsatzreif. Weil auch bewegliche Ziele wie fahrende Autos, Motorräder etc. angegriffen werden sollen, bei Luft-Boden-Raketen eine Zielabweichung (*Circular Error Probability*, CEP) von mehreren Metern aber

ohnehin im »Normalbereich« liegt (d. h. »Danebentreffen« ist Teil des Konzepts), ist die relativ große Sprengkraft zudem gewollt um sicherzustellen, dass das Ziel bei einem Angriff wirklich (mit-)getroffen werden kann.

Zudem ist die Sensorik der Drohnen nicht sonderlich scharf – eine sichere Unterscheidung zwischen eigenen Soldat*innen und bewaffneten Kämpfer*innen oder sogar Zivilist*innen ist damit nicht zu leisten. Überhaupt ermöglicht die optosensorische Ausstattung der verfügbaren Drohnen allenfalls einen Tunnelblick auf das Geschehen am Boden, vergleichbar einem »Blick durch einen Strohhalm«⁵⁴ – d. h. in der Steuerzentrale kann nur das gesehen werden, was sich gerade im direkten Fokus der Drohne befindet.

Aufgrund der Zeitverzögerung, die dadurch eintritt, dass die Signale zwischen Einsatzort und Kommandozentrale über Satellit und Datenkabel ständig hin und her übertragen und zu Bildern umgerechnet werden müssen, ergibt sich eine zusätzliche Gefährdung, weil zwischen dem in der Steuerzentrale ankommenden Bild und dem Geschehen vor Ort eine Latenzzeit von mehreren Sekunden liegt.⁵⁵ Bewegen sich die Personen am Boden – was in Gefechtssituationen nicht ungewöhnlich ist –, schlägt die Rakete möglicherweise genau dort ein, wo sich plötzlich die »eigenen« Soldat*innen befinden. Hinzu kommen die Unwägbarkeiten und Risiken, die sich aus abgebrochenen Datenlinks, sonstigen Übertragungsfehlern oder -problemen und der Möglichkeit, dass die Datenverbindung durch gegnerische Kräfte gekapert wird, ergeben.

Illusionär ist schließlich auch die Vorstellung, ein Konvoi könne über längere Zeit von einer Drohne begleitet werden, die eine ausreichende Anzahl von Raketen trägt, um Angreifer*innen abzuwehren. Die lange »Stehzeit« der Drohnen in der Luft ergibt sich daraus, dass sie sehr leicht sind und daher wenig Treibstoff benötigen. Üblicherweise sind Kampfdrohnen nur zurückhaltend bewaffnet und tragen – im Falle der *Predator* – nur zwei *Hellfire*-Raketen. Erhöht man das Gewicht der Drohnen durch Bestückung mit nur einer oder zwei weiteren *Hellfire*-Raketen um 50 bzw. 100 kg, wirkt sich das massiv auf den Treibstoffverbrauch aus und dezimiert ihre Stehzeit sofort um Stunden: Eine *Predator B (Reaper)* kann vollbewaffnet z. B. statt rund 40 Stunden nur noch 10 Stunden fliegen.⁵⁶ Andererseits: Hat eine Drohne ihr kleines Waffenarsenal innerhalb der ersten Zeit

ihres Fluges bereits verschossen, kann sie zwar länger in der Luft bleiben, aber die ihr zugeschriebene »Waffenhilfe« nicht mehr leisten.

Nur der Vollständigkeit halber: Wird das oben beispielhaft dargestellte Einsatzszenario so abgeändert, dass die Drohne die Aufständischen schon entdeckt und vorbeugend angreift bevor die Bundeswehrsoldat*innen sie erreicht haben und in ein Kampfgeschehen verwickelt werden – so würde der Einsatz gegen humanitäres Völkerrecht verstoßen. Mit der Drohne wären nämlich Zivilist*innen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt attackiert worden, ohne dass diese unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt gewesen wären.⁵⁷

Ohnehin bleibt festzuhalten: Läge der Bundesregierung wirklich am Schutz der Soldat*innen, so wäre der beste Schutz, sie gar nicht erst in Auslandseinsätze zu schicken.

Der Trend geht allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Allein das Versprechen eines »aseptischen« Krieges ohne eigene Opfer (und vorgeblich ohne »Kollateralschäden«) führt zur Ausweitung des offensiven militärischen Einsatzspektrums der Bundeswehr – dies kann nicht hingenommen werden. Drohnen sorgen als unbemannte, ferngesteuerte und automatisierte Kriegstechnologien mit dafür, dass die Anwendung militärischer Gewalt kontrollierbar erscheint und noch attraktiver wird. Die Hemmschwelle der Politik (und unter Umständen auch der Gesellschaft) sinkt. Die Gefährdung der Zivilbevölkerungen weltweit steigt.

Zivile Opfer

Getötete und schwerverletzte Zivilist*innen sind ein Kernproblem – ein gravierender »Nebeneffekt gezielter Tötungen«, ob sie mit Drohnen ausgeführt werden oder mit anderen Waffen.

Dass Drohnen tatsächlich längst nicht so präzise und in ihrer Wirkung kontrollierbar sind, wie ihnen von Militärs zugeschrieben wird, wurde bereits geschildert. Dass Regierungen, Militärs und Geheimdienste dennoch gern die Illusion aufrechterhalten möchten, Drohnen könnten Präzisionsraketen mit der Treffsicherheit von Scharfschützen an Bord haben, um exakt eine Person in einem Kreis von Menschen zu treffen und keine Umstehenden zu verletzen oder zu töten, liegt auf der Hand, hat aber nichts mit der Realität zu tun.



Es gibt keine exakten Zahlen über die zivilen Opfer von »gezielten Tötungen«. Das *Bureau of Investigative Journalism (BIJ)* recherchiert und sammelt seit Jahren Erkenntnisse zu US-Drohnenangriffen: Von 2004 bis Februar 2016 gab es demnach allein in Pakistan 422 Drohnenangriffe (371 davon in der Amtszeit von Barack Obama), bei denen insgesamt zwischen 2 494 und 3 994 Menschen, darunter vermutlich 423 bis 965 Zivilist*innen (davon 172 bis 207 Kinder), getötet wurden. Afghanistan – wo das ISAF-Mandat durch die sogenannte »Ausbildungsmission« Rolute Support (RSM) abgelöst wurde – erlebt seit 2015 einen massiven Anstieg der Zahlen ziviler Opfer von Luft- und Drohnenangriffen. Allein in den ersten sechs Wochen des Jahres 2016 kamen durch 55 bis 59 US-Drohnenangriffe zwischen 317 und 344 Personen zu Tode.⁵⁸

Die USA selbst haben auf dem (bisherigen) Höhepunkt ihres Drohnenkriegs damit begonnen, die Zahl ziviler Opfer von Drohnenangriffen systematisch kleinzurechnen, indem sie alle Männer und männlichen Jugendlichen »im wehrfähigen Alter« (*»military-aged males«*), die von Drohnen getötet wurden, als feindliche Kämpfer einstufen, sofern keine Erkenntnisse vorlagen, die (posthum!) klar belegten, dass eine dieser Personen *kein* Kämpfer war.⁵⁹ Ein solcher »Beweis« scheidet schon daran, dass die US-Kräfte selbst keinerlei Interesse an einem derartigen Nachweis haben: Immer wieder unterlassen sie sogar das nach einem Angriff von ihren Einsatzregeln vorgeschriebene *»Battle Damage Assessment«* und kümmern sich nicht darum, welche Schäden ein Angriff verursacht hat, wie viele Tote und Verletzte es gab (geschweige denn, ob es sich bei Opfern um Zivilist*innen handelte).⁶⁰ Alle Männer »im wehrfähigen Alter« grundsätzlich als legitime Ziele einzustufen, widerspricht klar den Grundlagen des humanitären Völkerrechts: Völkerrechtlich gilt im Zweifel jede Person in einem Kampfgebiet als Zivilist*in⁶¹ – nicht umgekehrt.

Besondere Bedeutung erlangt dies angesichts der Tatsache, dass die US-Regierung nicht nur sogenannte *personality strikes* ausführen lässt, bei denen Menschen gezielt extralegal hingerichtet werden, die in – nach unüberprüfbar Kriterien zustande gekommene – Todeslisten aufgenommen wurden; schon bei diesen Angriffen werden immer wieder Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt. Bis 2013 nahmen darüber hinaus die sogenannten *signature strikes* mit Kampfdrohnen zu. Diese Angriffe basieren auf Verhaltensanalysen der (späteren) Zielpersonen: Menschen und insbesondere Menschengruppen, die bestimmte Eigenschaften aufweisen oder Verhaltensmuster an den Tag legen, die nach Einschätzung der US-Kräfte darauf schließen lassen, sie könnten Terrorverdächtige sein, werden zum Ziel von Drohnenangriffen, ohne dass auch nur ihre Identität bekannt ist.⁶² Als geeignete Ziele gelten Personen in mutmaßlichen Trainingscamps oder in verdächtig erscheinenden Gehöften (sogenannte *Compounds*). Die zugrunde gelegten Einsatzregeln bleiben ebenso im Dunkeln wie die Kriterien, die bei diesen Attacken angewandt werden. Als im beschriebenen Sinn »verdächtig« eingeschätzt werden Menschen, die in Gruppen zusammen kommen, Fahrzeuge mit Düngemitteln be- und entladen oder gemeinsam auf Grundstücken arbeiten. In einem Bericht der New York Times-Journalisten Jo Becker und Scott Shane werden US-Regierungsmitarbeiter zitiert: »The joke was that when the C.I.A. sees three guys doing jumping jacks, the agency thinks it is a terrorist training camp.«⁶³

Im September 2012 behauptete US-Präsident Obama, Drohnen-attacken müssten sich künftig an fünf »Regeln« orientieren, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen: Drohnenangriffe sollten an das Vorliegen einer ernsthaften, konkreten und nicht nur spekulativen Gefahrenlage gebunden sein, in der eine Festnahme nicht möglich sei, zivile Opfer müssten »vermieden« werden und US-Staatsangehörige seien generell keine zulässigen Angriffsziele.⁶⁴ Im Mai 2013 verabschiedete die US-Regierung dann »Leitlinien« (*Political Guidance*) für den Drohnenkrieg, die insoweit über den 2012 vorgestellten »Kriterienkatalog« hinausgehen, als festgehalten wurde, es müsse eine »Beinahegewissheit« bestehen, dass es keine zivilen Opfer geben werde, und es könne nicht mehr bei jedem männlichen Begleiter einer Zielperson davon ausgegangen werden, es handle sich um einen Kämpfer.⁶⁵ Eine Abkehr vom CIA-Tötungsprogramm und den *signature strikes* in Afghanistan und Pakistan bedeutete das aber gerade nicht. Ohnehin ist offenkundig, dass die meisten der bislang bekannt gewordenen und nach Medienberichten zum Teil von Obama selbst autorisierten⁶⁶ Drohnenattacken und »gezielten Tötungen« die im September 2012 und Mai 2013 formulierten angeblichen Haltelinien nicht berücksichtigt haben. Mit einigen der im Jemen durchgeführten Drohnenangriffe hat sich *Human Rights Watch* in einer im Oktober 2013 veröffentlichten Studie befasst. Die Menschenrechtsorganisation stellte dabei explizit fest: Keiner der untersuchten Fälle hielt die »Richtlinien« ein.⁶⁷

Seit 2013 wurde zwar berichtet, die sogenannten *signature strikes* gingen zurück. Dass US-Stellen sich aber an die dargestellten »Vorgaben« nicht halten (müssen), machen allein schon zwei Vorfälle aus jüngerer Zeit klar: Im Juni 2015 berichteten US-Medien über eine »erfolgreiche« Drohnenattacke des US-Geheimdienstes CIA, bei der Nasir al-Wuhaysli, ein Anführer von AQAP (al-Qaida auf der arabischen Halbinsel) getötet wurde. Unabhängig davon, dass *targeted killings* durch Geheimdienste generell als Mord anzusehen sind und dass die Tötung eines politischen Anführers noch nicht einmal in einem bewaffneten Konflikt zulässig wäre⁶⁸, wurde die Ermordung al-Wuhayslis kurz nacheinander völlig unterschiedlich gemeldet. Zunächst als beeindruckender Erfolg der CIA-Zielfahndung – zwei Tage später als das, um was es sich wohl wirklich handelte: ein *signature strike*, bei dem Nasir al-Wuhaysli rein zufällig getroffen wurde, ohne dass die CIA zunächst wusste, dass er sich unter den Attackierten befand.⁶⁹ Ebenfalls – und bis nach Deutschland – ein breites Medienecho

fand ein US-Drohnenangriff, bei dem nicht nur zwei Geiseln (Entwicklungshelfer aus Italien und den USA) getötet wurden, von deren Anwesenheit die US-Stellen nichts gewusst hatten, sondern u. a. auch eine Zielperson, von der sich erst später herausstellte, dass es sich um einen US-Bürger handelte. Was bedeutet: Vor dem Angriff war weder die Identität der Zielpersonen bekannt, noch gab es irgendwelche Erkenntnisse dazu, wer sich in welcher Funktion wo am Angriffsort befunden hatte.⁷⁰

Justizielle Aufarbeitung »gezielter Tötungen«

Am 30. September 2011 wurden im Jemen der US-Bürger Anwar al-Awlaki und mindestens drei Begleiter durch einen von der CIA und US-Spezialkräften (*Joint Special Operations Command*) gemeinsam durchgeführten Drohnenangriff getötet; bereits 2009 oder 2010 war al-Awlaki auf eine der US-Todeslisten gesetzt worden. Zwei Wochen später, am 14. Oktober 2011 und 200 Meilen entfernt von der Stelle des tödlichen Angriffs gegen seinen Vater, tötete eine US-Drohne im Jemen auch Abdulrahman al-Awlaki, den gerade 16 Jahre alt gewordenen Sohn von Anwar al-Awlaki. Bei diesem Drohnenangriff auf ein Open-Air-Restaurant kamen noch sechs andere Personen ums Leben, darunter ein weiteres Kind.

Am 18. Juli 2012 haben das New Yorker *Center for Constitutional Rights (CCR)* und die *American Civil Liberties Union (ACLU)* im Namen der Hinterbliebenen vor einem US-Bundesgericht in Washington eine Schadensersatzklage gegen Verantwortliche dieses Angriffs eingereicht: Gegen den damaligen, seit dem 1. Juli 2011 in diesem Amt befindlichen, US-Verteidigungsminister und vorherigen CIA-Direktor Leon Panetta, gegen den seit dem 6. September 2011 amtierenden (ehemaligen) CIA-Direktor David Petraeus, sowie gegen zwei Kommandeure der Spezialkräfte. Die Klage setzte sich grundsätzlich mit der Legalität des US-Drohnenkrieges auseinander und zeigte Verstöße gegen das Völkerrecht und die US-amerikanische Verfassung auf.⁷¹ Im April 2014 wurde diese Klage endgültig abgewiesen.⁷² Die *ACLU* bemühte sich weiterhin darum, unter Berufung auf den *Freedom of Information Act (FOIA)* Informationen über das den Angriffen zugrundeliegende Drohnenprogramm zu erhalten.⁷³

Nicht nur Anwar und Abdulrahman al-Awlaki – immer wieder sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika Ziel von

Drohnenangriffen geworden. Erstmals gab die US-Regierung am 22. Mai 2013 in einem Schreiben des seinerzeitigen US-Justizministers Eric Holder an den Kongress zu, US-Bürger – insgesamt soll es sich zu diesem Zeitpunkt weltweit um vier Personen gehandelt haben – mit Drohnen getötet zu haben. Davon sei nur der Prediger al-Awlaki absichtlich ins Visier genommen worden. Holder beteuerte, die Tötungen seien gerechtfertigt und durch das Oberste Gericht erlaubt.

Die oben erwähnte Tötung zweier westlicher Geiseln durch einen Drohnenangriff im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet vom Januar 2015 gestand Obama am 23. April 2015 ein. Die beiden Entwicklungshelfer Giovanni Lo Porto (arbeitete für die Deutsche Welthungerhilfe) und der US-Amerikaner Warren Weinstein (war für USAID tätig) wurden seit 2012 bzw. seit 2011 als Geiseln gehalten. Obama übernahm in seiner Pressekonferenz »die volle Verantwortung« für die tödlichen Angriffe. Bislang zeichnet sich aber nicht ab, dass es in dieser Sache irgendein juristisches Nachspiel geben könnte.

Opfer von Drohnenangriffen wenden sich inzwischen auch an die deutsche Justiz: So haben Angehörige von Drohnenopfern aus dem Jemen die Bundesregierung vor dem Verwaltungsgericht Köln verklagt, um zu erreichen, dass diese die Nutzung der Satelliten-Relaisstation auf der US-Airbase Ramstein für Drohnenangriffe endlich unterbindet. Unterstützt werden sie dabei von den Menschenrechtsorganisationen *Reprive* und *ECCHR*. Die Fraktion DIE LINKE hatte einen der Kläger, Herrn Faisal bin Ali Jaber, im Oktober 2014 zu einem Fachgespräch eingeladen⁷⁴, während der Verteidigungsausschuss und der Auswärtige Ausschuss des Bundestags nicht bereit waren, sich mit seinen Erlebnissen zu befassen.

Das Verwaltungsgericht Köln erteilte der Bundesregierung mit seinem Urteil vom 27. Mai 2015 fast einen Freibrief zum Wegsehen und Nichtstun, hat aber immerhin die Berufung zum OVG Münster zugelassen. Die Kläger sind in die nächste Instanz gegangen und es ist zu hoffen, dass das Urteil noch korrigiert wird.

Ramstein – US-Drohnenmordprogramm vom VG Köln erlaubt

www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/3_K_5625_14_Urteil_20150527.html

Eine Drohne tötete im August 2012 im Jemen u. a. einen Polizisten und einen Imam, beide erklärte Gegner von al-Qaida. Drei ihrer Angehörigen haben im Oktober 2014 die Bundesregierung vor dem Verwaltungsgericht Köln verklagt, denn dieser wie auch alle anderen Drohnenangriffe der USA müssen über die US-Airbase im pfälzischen Ramstein gelaufen sein (s. dazu ausführlich S. 16 ff.).

Das Gericht beraumte zwar immerhin einen Termin an, um die Kläger persönlich anzuhören, wies die Klage dann aber dennoch ab. In seinem Urteil vom 27. Mai 2015 lässt es die Tendenz durchblicken, den Argumenten der Kläger, die ausführlich die Details des US-Drohnenprogramms beschrieben und auch begründet haben, warum die Bundesregierung von all dem wissen muss, mehr Überzeugungskraft zuzubilligen als dem Vortrag der Bundesregierung, die weiterhin jede Kenntnis abstreitet. Letztlich legt es sich aber nicht fest.

Die Justiz versteckt sich hinter der Bundesregierung ...

Das VG Köln attestiert der Bundesregierung einen der gerichtlichen Kontrolle entzogenen weiten Handlungsspielraum – gerade in außenpolitischen Angelegenheiten, in denen auch »die Beziehungen zu anderen Staaten und gegenläufige außenpolitische Interessen zu berücksichtigen« seien. Es sei sogar in Ordnung, »die US-amerikanische Praxis des Drohnenkriegs« nicht »zu überprüfen«.

... und erlaubt der Bundesregierung, sich hinter den USA zu verstecken

Die Bundesregierung dürfe auf die Verlautbarungen von US-Präsident Obama vertrauen, anstatt eine eigene Analyse der völkerrechtlichen Situation vorzunehmen. Zudem seien im internationalen Bereich ohnehin »die konkreten Einflussmöglichkeiten der Bundesrepublik meist deutlich beschränkt«.

Unter den US-Drohnenopfern sind auch deutsche Staatsbürger. Am 4. Oktober 2010 wurde Bünyamin E. aus Wuppertal im Hinterzimmer eines Gebäudes in Pakistan durch eine US-Kampfdrohne getötet. Zum Zeitpunkt des Angriffs ging von ihm keine akute Gefahr aus. Von besonderem Interesse ist in diesem Fall, inwieweit von deutschen Stellen übermittelte Informationen mit ursächlich für den Angriff auf Bünyamin E. waren. Erst im Juli 2012 leitete die Bundesanwaltschaft wegen dieser Tötung ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, das sie aber im Juni 2013 wegen angeblich mangelnden Tatverdachts wieder einstellte.⁷⁵ Die Menschenrechtsorganisation *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)* hat eine gutachtliche Stellungnahme veröffentlicht, in der sie die Ermittlungsdefizite und Rechtsfehler der Einstellungsverfügung aufzeigt.⁷⁶ Der Fall war auch Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen der Bundestagsfraktion DIE LINKE.⁷⁷

Am 9. März 2012 kam der Aachener Samir H. auf einem Pick-up Truck ums Leben, getötet durch einen Angriff mit einer US-Drohne in Pakistan. Die Bundesanwaltschaft legte zunächst lediglich einen »allgemeinen Prüfvorgang« an, das später doch noch dazu eingeleitete Ermittlungsverfahren hat sie im August 2013 ebenfalls »mangels Tatverdachts« eingestellt.⁷⁸

Auch weitere⁷⁹ von der Bundesanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren und Prüfvorgänge haben zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Kritik der UN-Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Sowohl der frühere UN-Sonderberichterstatter für außergerichtliche Hinrichtungen, Philip Alston, als auch sein derzeit amtierender Nachfolger, Christof Heyns, haben sich in Studien ausführlich mit »gezielten Tötungen« auseinandergesetzt, die rechtliche Situation diskutiert und deutliche Kritik geäußert.⁸⁰ Dabei monierten sie auch, die Praxis »gezielter Tötungen« weise grundlegende Mängel hinsichtlich der Transparenz der von den Staaten zugrunde gelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, der Anordnungskompetenz, der Auswahl der Zielpersonen und der nachträglichen Überprüfbarkeit und Verantwortlichkeit für rechtswidrige Tötungen auf. Die Staaten werden aufgefordert, einen effektiven Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl bei »gezielten Tötungen« getöteter und verletzter Zivilist*innen bekanntzugeben. Beide Sonderberichterstatter fordern von den Angreiferstaaten eine Benennung der rechtlichen Grundlagen, auf die »gezielte Tötungen« vorgeblich gestützt werden können, und artikulieren grundlegende Bedenken an der rechtlichen Zulässigkeit der Praxis »gezielter Tötungen«.

3. Gesellschaftliche und politische Auswirkungen

Es bleibt die Frage: Wie wirkt sich die zunehmende Verbreitung »gezielter Tötungen« – mit oder ohne Drohnen – auf die Entwicklung der Gesellschaften in den jeweiligen Staaten aus?

Eine traumatisierte Generation

Menschen in Zielgebieten von Drohnenangriffen leben in einem Klima der Angst. Bei der israelischen Militäroffensive »Gegossenes Blei« im Gaza-Streifen vom 27. Dezember 2008 bis 18. Januar 2009 setzte Israel, genau wie im Sommerkrieg 2014 gegen Gaza, Kampfdrohnen ein. Die Palästinenser*innen in Gaza geraten schon in Panik, wenn sie die Drohnen nur hören, denn auch außerhalb direkter kriegerischer Handlungen sind immer wieder Drohnenangriffe – oft in Form »gezielter Tötungen« – im Gazastreifen durchgeführt worden.⁸¹ Drohnenangriffe lösen bei der Bevölkerung nicht nur Entrüstung und Zorn, sondern auch massive Traumata aus, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.

Deutlich beschreibt das eine von der britischen Menschenrechtsorganisation *Reprive* mit initiierte und Ende September 2012 vorgestellte Studie der Universitäten Stanford und New York zu den Auswirkungen der Drohnenangriffe der USA auf die pakistanische Zivilgesellschaft. Die Studie »*Living Under Drones – Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan*«⁸² beschreibt, in welchem Ausmaß die fortgesetzten Drohnenangriffe die Bevölkerung im Nordwesten Pakistans⁸³ traumatisiert und das soziale Leben in Waziristan zum Erliegen gebracht haben: Wo auch immer Menschen in dieser Region zusammenkamen, sind sie Zielobjekte und Opfer von Drohnenangriffen geworden. Drohnenangriffe richten sich gegen Menschen, die sich in ihren Wohnhäusern aufhalten, und gegen Menschen im öffentlichen Raum, auf Straßen und Plätzen, in Bussen und Autos. Fast alle Drohnenangriffe treffen zahlreiche Unbeteiligte: Wird ein Terrorverdächtiger in einem Gehöft – innerhalb oder außerhalb eines Hauses – oder an irgendeinem anderen Ort vermutet, erfolgt ein Angriff auf ihn und gegebenenfalls auch all diejenigen, die sich in seiner Nähe befinden.

Im März 2011 gab es im Ort Datta Khel einen Drohnenangriff auf eine Zusammenkunft von Männern, die sich – so wird in der Studie berichtet⁸⁴ – zu einer *Jirga* (einem Treffen regionaler Würdenträger, auf dem öffentliche Entscheidungen getroffen und interne oder externe Konflikte gelöst werden sollen) versammelt hatten, um einen Disput über eine nahe gelegene Chromitmine beizulegen; unter ihnen befanden sich Regierungsmitarbeiter und 35 von der pakistanischen Regierung ernannte öffentliche Streitschlichter (sogenannte *Maliks*), aber auch vier Angehörige einer örtlichen Talibangruppe, die erschienen waren, weil der aufgetretene Konflikt sich nur unter ihrer Beteiligung klären ließ. Die *Maliks* hatten das örtliche Militär sogar einige Tage zuvor über die geplante *Jirga* informiert. Bei diesem Drohnenangriff wurden mindestens 42 Menschen getötet und 14 weitere verletzt.



Wenn ein von mehreren Zweigen einer Familie bewohntes und mit mehreren Gebäuden bebautes Gehöft angegriffen wird, um Terrorverdächtige zu töten, wird auch der Wohnraum anderer Mitglieder der erweiterten Familie massiv beschädigt.⁸⁵ Unter

den Opfern des Drohnenkriegs befinden sich zahlreiche Kinder. Die Räumlichkeiten, in denen männliche Familienmitglieder sich versammeln und Gäste empfangen, liegen meist neben den Räumen der Frauen und Kinder, so dass auch sie immer wieder Opfer der US-Drohnenangriffe werden. Die Zerstörung der Wohnhäuser ist gleichbedeutend mit der Zerstörung der wirtschaftlichen Existenzen ihrer Bewohner*innen. Familien verlieren durch Drohnenangriffe ihre Ernährer*innen – und die Behandlungskosten für Opfer von Drohnenangriffen zwingen ihre Familien oft dazu, sich tief zu verschulden.

Die sozialen und psychologischen Auswirkungen der Drohneinsätze gerade für diejenigen Menschen, die selbst nicht als Terrorverdächtige gelten können und die noch nicht einmal mit Verdächtigen verwandt oder bekannt sind, sind mannigfaltig und gravierend:⁸⁶ Das Gefühl, keinerlei Kontrolle darüber zu haben, ob sich dort, wo sie sich befinden, ein Drohnenangriff ereignen wird, und jederzeit Opfer eines Angriffs werden zu können, lässt die Menschen in ständiger Angst leben.⁸⁷ US-Kampfdrohnen haben Menschen nicht nur wie beschrieben auf einer Jirga, sondern auch in Moscheen, in Schulen und auf Beerdigungen angegriffen. Die Bevölkerung wagt sich deshalb kaum noch an öffentliche Orte, Kinder werden aus Angst nicht zur Schule geschickt. Die Menschen fürchten sich, an öffentlichen Versammlungen wie Jirgas teilzunehmen, was den Stillstand demokratischer Entscheidungsprozesse, des kommunalen Gemeinwesens und traditioneller Streitschlichtung zur Folge hat. Die Menschen fürchten sich davor, sich gemeinsam mit anderen im Freien aufzuhalten, sie fürchten sich auf dem Markt und auf der Straße, sie hören auf, sich gegenseitig einzuladen, aus Angst, der/die Besucher*in oder Gastgeber*in könne Zielperson eines Drohnenangriffs sein. Über Stunden und ganze Tage hinweg können die Menschen in Waziristan Drohnen in der Luft über sich fliegen hören.⁸⁸ Viele geraten in Panik, wenn sie das Surren der Propeller hören, sie verstecken sich oder flüchten in ihre Häuser. Menschen schreien vor Angst, erleiden Nervenzusammenbrüche, fallen in Ohnmacht, werden von Schüttelkrämpfen und Wutanfällen geplagt, leiden unter Schlafstörungen und psychosomatischen Beschwerden. Angstpsychosen und posttraumatische Belastungsstörungen sind weit verbreitet. Besonders intensiv – und mit Blick auf die Zukunft der Region besonders besorgniserregend – sind die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder.⁸⁹ Sie wachsen in einer Atmosphäre ständiger Furcht und Sorge auf, entwickeln Angststörungen, werden verhaltensauffällig und aggressiv. Sie trauen sich nicht

mehr zu ihren Freund*innen oder in die Schule. Von denjenigen, die noch Schulen besuchen, klagen viele über massive Konzentrationsstörungen. Die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung einer ganzen Generation stehen damit auf dem Spiel.

»PlayStation-Mentalität«? – Töten gehört zum Alltag

Aber auch die Zivilgesellschaften der Staaten, die »gezielte Tötungen« – insbesondere mit Drohnen – ausführen lassen, verändern sich.



Aktuell wird diskutiert, ob Drohnenpilot*innen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, aufgrund ihrer Tätigkeit eine Traumatisierung zu erleiden, also z. B. an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu erkranken. Sie erleben – wenn auch aus großer räumlicher Entfernung – die Verletzung und Tötung, den Todeskampf, Fluchtversuche, eventuell den Schock ihrer Zielpersonen

Der geheime Drohnenkrieg



US-Stützpunkt Ramstein: Dient als Relaisstation, eine Art Satellitenschnittstelle. So halten die Drohnenpiloten in den USA Kontakt zu Drohnen in Einsatzgebieten.

US AfriCom in Stuttgart: Koordiniert alle Einsätze der US-Streitkräfte in Afrika, auch Drohnenangriffe. Angriffe werden dort geplant und in Auftrag gegeben. US-Militärs werten Geheimdienstinformationen und Bilder von fliegenden Überwachungsdrohnen über Afrika aus und legen Angriffsziele fest.

- Staaten, die Militärdrohnen besitzen
- Staaten, die mit Drohnen gezielte Tötungen durchführen
- Staaten, in denen Drohnen zur Tötung eingesetzt wurden
- ✈ US-Drohnenbasen

Quellen: eigene Recherchen Fraktion DIE LINKE im Bundestag, Drohnen-Kampagne, Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V., Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner*innen

Deutschland – Teil der Befehlskette

Deutschland ist indirekt beteiligt am weltweiten Drohnenkrieg des US-Militärs. US-amerikanische Militärstützpunkte in Deutschland wie Ramstein und Stuttgart dienen als Relaisstationen für Drohnenangriffe. Über sie werden Steuerbefehle aus den USA an Drohnen weitergeleitet. Damit ist Deutschland in die tödliche Funktionskette integriert.

Deutschland liefert Informationen

Deutsche Behörden und Geheimdienste liefern dem US-Militär Informationen für den Drohnenkrieg. Einige an die CIA übermittelte Handynummern gehörten späteren Drohnenopfern. Eine Unterabteilung des BND fragt zudem Flüchtlinge aus Krisengebieten bei ihrer Einreise nach Deutschland aus: Namen, lokale Sprachgebräuche, Handynummern, Verstecke etc. Diese Informationen werden so (in)direkt zur Grundlage eines Drohnenangriffes.



oder deren Angehöriger häufig sehr detailliert mit, denn all das können sie auf ihren Monitoren verfolgen. Mitunter haben sie ihre Zielpersonen zuvor über einen längeren Zeitraum »begleitet«, ihr Umfeld beobachtet, ihr Verhalten studiert. Sie erleben auch mit, wie z. B. kleine Kinder sterben, die von ihrem Drohnenangriff mitgetroffen werden. Demgemäß gibt es inzwischen Berichte von einigen (ehemaligen) Drohnenpilot*innen, die unter PTBS leiden.

Eine gegenläufige Hypothese lautet: Kampfdrohnen erleichtern das Töten. Die Opfer von Drohnenangriffen erscheinen für Drohnenpilot*innen nicht als Menschen, sondern als verzerrte Figuren, mitunter sogar nur Punkte auf einem Bildschirm. Schon seit ein paar Jahren wird daher das Risiko einer sogenannten »PlayStation-Mentalität« bei Drohnenpilot*innen diskutiert, die ihr Einsatzgebiet – und ihre Opfer – wahrnehmen können, als handele es sich lediglich um Zielfiguren in einem Computerspiel.⁹⁰ Das Töten kann für die Drohnenpilot*innen zur häufig wiederholten, aus großer räumlicher und emotionaler Distanz betrachteten, bedeutungslosen Routine werden. Die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt würde in Folge dessen herabgesetzt.

Bislang lässt sich nicht sagen, ob eines der Reaktionsmuster bei Drohnenpilot*innen klar überwiegt. Festhalten lässt sich aber, dass die erlebte ferngesteuerte Anwendung tödlicher, häufig genug auch als grausam erlebter, Gewalt Spuren in der Psyche der Akteur*innen hinterlässt. Diese transportieren ihre Gewalterfahrungen in die zivile Gesellschaft, in deren Mitte sie sich bewegen, wenn sie nicht gerade die Steuerknüppel von Kampfdrohnen bedienen. Militärische Gewalt wird auch auf diesem (Um-)Weg ein Faktor, der das Leben der Zivilbevölkerung verändert – nicht nur in den Regionen, in denen Menschen Drohnenangriffen ausgesetzt sind, sondern auch in den Gesellschaften, in denen die Täter*innen leben.

Auch für die Gesellschaften der Angreiferstaaten bedeutet eine Verschiebung der Kriegführung hin zu »gezielten Tötungen« mit unbemannten, automatisierten oder ferngesteuerten Systemen wie Drohnen daher eine zunehmende Normalisierung militärischer Gewalt. Solange der jeweilige Angreiferstaat militärtechnologisch überlegen ist, wird es kaum noch »eigene« Todesopfer geben, die für öffentliche Aufmerksamkeit sorgen und die Bevölkerung gegenüber dem, was im Auftrag ihrer Regierung geschieht, sensibilisieren. Der Einsatz militärischer Mittel wird kaum noch als belastend erlebt. Der Krieg wird zum Normalzustand.

Entgrenzte Schlachtfelder

Oft unberücksichtigt bleibt, dass der Übergang zum automatisierten oder ferngesteuert geführten Krieg – also z. B. zum Drohnenkrieg – eine Ausdehnung der »Schlachtfelder« weit in die Zivilgesellschaften hinein mit sich bringt. Die unbemannten Systeme gewinnen immer größere Bedeutung für die Szenarien des »urban warfare«. Eine Kontrolle bewohnter Gebiete mit ferngesteuerten, (teil-)automatisierten Systemen weist alle Merkmale einer Besatzung auf. Massiv leiden unter diesen Methoden der Kriegführung heute schon die Bewohner*innen der Regionen, in denen Staaten wie die USA und Israel auf »gezielte Tötungen« setzen – vornehmlich, aber nicht ausschließlich, mit Drohnen. Für Waziristan wurde dies ausführlich beschrieben. Es ist aber klar, dass diese Kräfteverteilung langfristig ins Wanken geraten muss. Sind Kriege noch nicht einmal mehr andeutungsweise auf definierte »Schlachtfelder« begrenzt, befindet sich die gesamte Bevölkerung im Krieg oder wird jedenfalls zu dessen Opfer. Stationen auf dem Territorium eines Angreiferstaates, von denen aus in staatlichem Auftrag Drohnen gesteuert werden, werden in einem bewaffneten Konflikt zu legitimen Angriffszielen. Lässt sich ein starker militärischer Aggressor nicht mehr dort bekämpfen, wo er selbst agiert, tragen militärisch unterlegene Gegner*innen den Krieg über kurz oder lang in die Städte, an repräsentative oder stark frequentierte Orte im Angreiferstaat, hinein. Menschen können dann an keinem Ort mehr vor militärischer Gewalt sicher sein. Der Einsatz bewaffneter Drohnen für *targeted killings* bedeutet deshalb geradezu eine Gefährdung der »inneren Sicherheit« Deutschlands.

Radikalisierung breiter Bevölkerungsschichten statt »Frieden und Sicherheit«

»Gezielte Tötungen« mit Drohnen sollen nach offizieller Lesart der US-Regierung die Anführer der Taliban, al-Qaidas, des IS und mit ihnen verbundener Gruppen töten, dadurch diese Netzwerke zerstören, terroristische Aktivitäten eindämmen und so Frieden und Sicherheit (für die USA) bringen.⁹¹ Stattdessen häufen sich die Belege dafür, dass *targeted killings*, vor allem Drohnenattacken in Afghanistan, Pakistan, Jemen, Somalia, dem Irak⁹² und in Syrien,⁹³ Abscheu gegenüber den USA und der imperialistischen Weltpolitik, für die die westlichen Staaten allgemein stehen, erst entfachen und immer weiter anheizen. »Gezielte Tötungen« säen Feindseligkeit, Hass und Zorn, sie werden geradezu als Aufrufe zu gewaltsamen Vergeltungsaktionen verstanden, auch weil durch sie so viele

Zivilist*innen ums Leben kommen und Existenzen zerstört werden.⁹⁴ Festgenommene, denen vorgeworfen wird, Terroranschläge geplant zu haben, erklärten, sie seien mindestens anteilig durch Drohnenangriffe der USA zu ihren Anschlagversuchen motiviert worden.⁹⁵ Viele Selbstmordattentate in Afghanistan und Pakistan stellen Reaktionen auf Drohnenangriffe dar. Talibankommandeure rühmen sich schon seit Jahren, mit jedem Drohnenangriff drei bis vier neue Selbstmordattentäter*innen rekrutieren zu können.⁹⁶

Globale Entrechtlichung

»Gezielte Tötungen«, die damit begründet werden, es sollten Angehörige von Terrorgruppen getötet werden, stellen außergerichtliche Hinrichtungen dar.

Menschen werden auf behördliche Anordnung und ohne unabhängige richterliche Überprüfung exekutiert. Bestimmte Kategorien von Straftäter*innen werden aus dem Rechtssystem ausgegrenzt und damit ihrer Menschenrechte beraubt. Rechtsstaatliche Prinzipien werden ignoriert.

Wollen Staaten Straftäter*innen – Terrorist*innen – verfolgen, müssen sie sich darum bemühen, diese auf ihrem eigenen Territorium festzunehmen oder sie von den Staaten, in denen sie sich aufhalten, festnehmen und ausliefern zu lassen. Sie müssen dafür sorgen, dass die Tatvorwürfe in einem rechtsförmigen Verfahren und unter Achtung der Menschenrechte ermittelt werden, sie müssen den Beschuldigten eine effektive Verteidigung gegen die Tatvorwürfe ermöglichen. Sicherungsmaßnahmen und Sanktionen – die Inhaftierung, die Verhängung einer Strafe – müssen Gerichten vorbehalten sein. In Staaten wie den USA, die die Todesstrafe immer noch nicht abgeschafft haben, kann am Ende des Verfahrens eine Verurteilung zum Tod stehen. Eine Tötung von Menschen zur Sanktionierung von Straftaten außerhalb dieses Prozederes ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeschlossen. Hinrichtungen ohne Urteil und ohne ein transparentes Verfahren sind gravierende Rechtsverletzungen. Staaten, die auf dem Territorium anderer Staaten und ohne deren Einwilligung gegen Straftäter*innen vorgehen, exekutieren das Recht des Stärkeren.

»Gezielte Tötungen« in der Form, in der wir sie heute kennen, führen zu einer globalen Entrechtlichung. Selbst wenn die große Zahl getöteter Zivilist*innen außer Acht gelassen wird: Die

Zielpersonen »gezielter Tötungen« sind Menschen, von denen *angenommen* wird, sie könnten bestimmte Straftaten begangen haben oder eine zukünftige Gefährdung darstellen. Es handelt sich also um einen bloßen Verdacht, keinen Beweis, und die Kriterien, auf die sich diese Annahme stützt, sind unüberprüfbar. Immer wieder wird zudem thematisiert, ob alle behaupteten »Terrorgruppen« tatsächlich existieren⁹⁷, inwieweit sich darunter auch bloße Schimären finden – Konstrukte von Regierungen, die hoffen, damit Operationen rechtfertigen und die Praxis »gezielter Tötungen« zustimmungsfähig machen zu können. Um *targeted killings* durchzuführen, wird die völkerrechtlich garantierte Souveränität der Staaten, auf deren Staatsgebiet Angriffe auf Verdächtige durchgeführt werden, verletzt.

Zugleich wird versucht, auf immer mehr Konstellationen das Kriegsrecht anzuwenden – Konstellationen, die bei objektiver Betrachtung in den Bereich des innerstaatlichen Gefahrenabwehrrechts oder der Strafverfolgung gehören –, um so das staatliche Handlungsspektrum um den Einsatz schlagkräftigerer militärischer Mittel zu erweitern, einen permanenten rechtlichen Ausnahmezustand zu kreieren und sich rechtlicher Beschränkungen zu entledigen: Staatsregierungen erhoffen sich ausgeweitete Eingriffsrechte, erleichterte Durchgriffsmöglichkeiten und einen Machtzuwachs der Exekutive. So werden z. B. immer wieder Stimmen laut, die es für akzeptabel halten, den von der Regierung Mexikos proklamierten, mit massivem Einsatz des Militärs und unter Involvierung der USA geführten, »Krieg gegen die Drogen« als nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zu betrachten. Das Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung bewertete die Lage in seinem »Konfliktbarometer« des Jahres 2014 erneut als innerstaatlichen Krieg.⁹⁸ Gerade Mexiko ist aber ein anschauliches Beispiel dafür, wie der schnelle Ruf nach und Rückgriff auf militärische Mittel die Ursachen eines Konflikts verschleiert (es geht nicht um Drogen, sondern u. a. um wirtschaftliche Interessen) und damit zugleich den »Konfliktparteien« dient. Befeuert wird der Konflikt nämlich gleichermaßen dadurch, dass Abnehmer für Drogen und Anbieter frei verkäuflicher Schusswaffen im Nachbarstaat Mexikos, den USA, zu finden sind, die wiederum in die Militäreinsätze gegen Drogenkartelle involviert sind und deren Rüstungs- und Sicherheitstechnikindustrie die mexikanische Regierung beliefert. Unterdessen macht die Bevölkerung Mexikos prägende Erfahrungen mit den Menschenrechtsverletzungen, die von mexikanischen Einsatzkräften begangen werden.⁹⁹

Die inflationäre Anwendung militärischer Gewalt verstößt gegen das Völkerrecht – und das humanitäre Völkerrecht hat seinen Namen nicht umsonst erhalten: Es soll ein Mindestmaß an Menschlichkeit dadurch gewährleisten, dass Mittel und Methoden der Kriegführung limitiert und Zivilist*innen oder wehrlose Konflikttteilnehmer*innen von Gewalt verschont bleiben müssen – es soll die Gewalt in Konflikten eindämmen. Die zunehmende missbräuchliche Berufung auf angebliche bewaffnete Konflikte, mit dem Ziel, damit den Einsatz massiver militärischer Gewalt erst zu rechtfertigen, führt zum gegenteiligen Ergebnis.

Die USA sind nicht nur Hauptprotagonist »gezielter Tötungen«, sondern nach wie vor Meinungsführer im internationalen Bereich und Weltmacht. Daher ist zu befürchten, dass die von den USA »vorgelebten« Modelle entgrenzter Übergriffe Schule machen, eine große Verbreitung finden und die Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze überall in der Welt gefährden werden. Auch darum muss dieser Politik dringend etwas entgegengesetzt werden.

4. Außergerichtliche Hinrichtungen – »gezielte Tötungen« und das Völkerrecht

»Gezielte Tötungen« kollidieren mit dem (Menschen-)Recht auf Leben (*right to life*), das sowohl in Artikel 2 Grundgesetz Eingang gefunden hat, als auch in Menschenrechtsabkommen, so z. B. in Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Hinrichtungen und Kriege stellen faktisch eine Einschränkung dieses Menschenrechts dar. Und obwohl die Gültigkeit von Menschenrechten auch im Krieg allgemein anerkannt wird,¹⁰⁰ besteht trotz gegenteiliger Bemühungen der Friedensbewegung unter Völkerrechtler*innen weitgehende Einigkeit darüber, dass die Menschenrechte durch das Kriegsrecht auch rechtliche Einschränkungen erfahren. Ebenso werden in vielen Regionen der Welt trotz heftiger Proteste der Bürgerrechtsbewegungen von Staatsbediensteten begangene Tötungen zur Gefahrenabwehr für grundsätzlich zulässig gehalten. Im deutschen Polizeirecht geschieht das in Form des sogenannten »finalen Todesschusses«. Im Menschenrechtsdiskurs wird diese Einschränkung meist unter dem (allerdings ein breiteres Spektrum als nur das Gefahrenabwehrrecht betreffenden) Stichwort des *law enforcement* behandelt.

Targeted killings überschreiten häufig die (ohnehin schon weit gefassten) Grenzen von *law enforcement* und Kriegsrecht. So ist (wenn sie nicht im Einzelfall von Notwehr gedeckt ist) jede von zivilen Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten ausgeführte »gezielte Tötung« klar völkerrechtswidrig. Auch die nach verbreiteter juristischer Konstruktion nicht per se ausgeschlossenen »gezielten Tötungen« im bewaffneten Konflikt sind jedenfalls in der Form, wie sie heute publik werden, völkerrechtlich nicht vertretbar, und – wenn sie mit Drohnen ausgeführt werden – auch aus rechts-ethischen Gründen abzulehnen.

»Gezielte Tötungen« durch Streitkräfte im internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikt

Eine differenzierte Betrachtung erfordern »gezielte Tötungen«, die von Angehörigen der Streitkräfte im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ausgeführt werden. In den letzten Jahren standen

zunehmend Drohneneinsätze im Vordergrund, es kommen aber auch alle möglichen anderen Spielarten eines Vorgehens gegen Menschen, die als militärische Gegner*innen bezeichnet werden, in Betracht. Eine Variante sind z. B. Luftangriffe wie das von einem Bundeswehroberst befohlene Bombardement einer Gruppe von Menschen bei den Tanklastern im afghanischen Kundus im September 2009.¹⁰¹ Genauso gut können die Militärs ihren Zielpersonen aber in Gefechtssituationen oder bei der Erstürmung von Gebäuden offen entgegentreten; so geschehen z. B. bei der Tötung von Osama bin Laden im Mai 2011. Über Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit dieser »gezielten Tötungen« entscheidet grundsätzlich, ob die getöteten Personen »Kombattant*innen« bzw. an Kampfhandlungen beteiligte Angehörige bewaffneter Gruppen (verkürzt auch: »Kämpfer*innen«) waren und in einem bewaffneten Konflikt getötet wurden.

Das Völkerrecht verbietet die Tötung von Angehörigen des militärischen Gegners in einem internationalen bewaffneten Konflikt nicht von vornherein. Zu beachten ist dennoch das Übermaßverbot, denn auch im bewaffneten Konflikt gilt das Gebot der Menschlichkeit.¹⁰² Übersetzt bedeutet das: Zulässig ist nur die Gewalt, die erforderlich ist, um einen militärischen Gegner zu überwinden. Das Völkerrecht kann also im Einzelfall dazu verpflichten, Kriegsgefangene zu machen anstatt gegnerische Kräfte zu töten, sofern das militärische Ziel auch auf diese Art und Weise erreichbar ist.¹⁰³ Ist bei einem tödlich verlaufenen Einsatz von vornherein klar, dass es keine Überlebenden geben kann und übersteigt dieser Einsatz das militärisch Erforderliche zur Überwindung des Gegners, ist der Bereich verbotener Gewaltanwendung erreicht. Da »gezielte Tötungen« gerade darauf ausgerichtet sind, vorher ausgewählte Zielpersonen zu töten (anstatt sie gefangen zu nehmen), findet ein Großteil dieser Tötungen mindestens in einer Grauzone statt und eine nicht unwesentliche Zahl »gezielter Tötungen« durch Streitkräfteangehörige im bewaffneten Konflikt überschreitet bereits die Grenze zur verbotenen Gewaltanwendung – selbst wenn dabei »nur« gegnerische Militärs getötet, aber keine Zivilist*innen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Komplexer gestaltet sich im Einzelfall die Einschätzung, was im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt militärisch und völkerrechtlich zulässig ist. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte sind vor allem die (auch) mit militärischen Mitteln ausgetragenen Auseinandersetzungen, die traditionell als Bürgerkrieg bezeichnet

werden. Die USA bemühen sich zudem, den Begriff des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts auszuweiten: Sie bewerten die Aktivitäten von Gruppen wie al-Qaida und diesen nahestehenden weiteren Gruppen als kriegerische Angriffe gegen den Staat USA, da diese Angriffe ein sogenannter »asymmetrischer bewaffneter Konflikt« mit »nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen« seien, der unter das Kriegsrecht falle. Darum beanspruchen die USA ein (präemptives oder sogar präventives) Selbstverteidigungsrecht. »Selbstverteidigung« (selbst präemptive), die stets einen »gegenwärtigen« Angriff voraussetzt, wäre so zum inzwischen mehr als eine Dekade anhaltenden Dauerzustand geworden. Schon das verdeutlicht, wie unhaltbar diese Argumentation ist.

Ein Spezifikum des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ist, dass auf mindestens einer Seite Feindseligkeiten von Gruppen ausgehen, die nicht einem bestimmten Staat zurechenbaren Streitkräften angehören, und denen der im humanitären Völkerrecht relevante Kombattantenstatus nicht zugeschrieben wird.¹⁰⁴

Wer im bewaffneten Konflikt aber nicht Kombattant*in ist, bleibt völkerrechtlich Zivilist*in und darf daher grundsätzlich nicht militärisch angegriffen werden.¹⁰⁵ Auch diese Regel kennt eine Ausnahme, die der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 sowie Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des Zusatzprotokolls I¹⁰⁶ und Artikel 51 Absatz 3 des Zusatzprotokolls II¹⁰⁷ zu diesen Konventionen (mit unterschiedlicher Weite und unterschiedlicher Präzision) benennen: In vollem Umfang geschützt sind nur Personen, »die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen«. Wie weit der Schutz reicht bzw. in welchen Konstellationen er zurückgenommen wird, befindet sich derzeit in der Diskussion. Weitgehende internationale Zustimmung finden die in einer »Interpretive Guidance« des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) niedergelegten Grundsätze zur Auslegung des Begriffs der »unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten/direct participation in hostilities«.¹⁰⁸

Danach soll denjenigen Personen, die funktional fest in die »militärischen« Strukturen einer Konfliktpartei integriert sind, der besondere Schutz, der Zivilist*innen im bewaffneten Konflikt zugestanden wird, nur sehr eingeschränkt zu Gute kommen; sie sollen als feindliche Kämpfer*innen betrachtet und (wenn es darum geht, ob sie mit militärischen Mitteln angegriffen werden dürfen) weitgehend den Kombattant*innen gleichgestellt

werden.¹⁰⁹ Angriffe auf sie werden aber – ebenso wie Angriffe auf reguläre Kombattant*innen – begrenzt durch das Gebot militärischer Notwendigkeit; völkerrechtlich darf ihre Tötung daher kein Selbstzweck sein.



Unterstützer*innen, die sich nur hin und wieder an militärischen Operationen von Aufständischen beteiligen, ohne funktional fest in den bewaffneten Kampf eingebunden zu sein, verlieren ihren Schutz für diese Zeitabschnitte partiell: Sie dürfen nicht angegriffen werden, so lange sie in derartige Operationen nicht involviert sind. Erst in dem Moment, in dem sie sich an Feindseligkeiten oder Vorbereitungshandlungen, die unmittelbar mit Feindseligkeiten in Zusammenhang stehen, beteiligen, dürfen sie angegriffen und somit auch »gezielt getötet« werden.¹¹⁰ Allerdings dürfen Angriffe, bei denen Zivilist*innen getroffen werden könnten, im Regelfall nicht ohne Vorwarnung durchgeführt werden. Denn das humanitäre Völkerrecht verlangt, Zivilist*innen die Möglichkeit zu

geben, ihre Beteiligung an Feindseligkeiten einzustellen und sich vom Kriegsschauplatz zu entfernen, bevor sie attackiert werden.¹¹¹ Dieser Aspekt ist besonders mit Blick auf Drohneneinsätze bedeutsam, weil Militärs an Kampfdrohnen loben, diese könnten in so großer Höhe fliegen und dabei so leise sein, dass Menschen am Boden sie nicht bemerkten, bis sie angegriffen würden. In keinem Fall angegriffen werden dürfen Zivilist*innen, die sich lediglich am Schauplatz von Feindseligkeiten aufhalten, ohne in diese involviert zu sein.¹¹²

Auch politische bzw. weltanschauliche Führer*innen der am Konflikt beteiligten Gruppen, die in das militärische Vorgehen der Konfliktparteien nicht funktional eingebunden und nicht zugleich militärische Führer*innen sind, bleiben weiterhin Zivilist*innen.¹¹³ Im bewaffneten Konflikt sind sie keine legitimen militärischen Ziele und ihre »gezielte Tötung« durch gegnerische Kräfte lässt sich mit den Regeln des humanitären Völkerrechts keineswegs rechtfertigen.

Wesentliche, allgemein allerdings wenig diskutierte Einschränkungen der Zulässigkeit, Gegner*innen im bewaffneten Konflikt mit Drohnen zu töten, ergeben sich aus rechtsethischer Perspektive. Dahinter steht das Prinzip, dass Interpretationsspielräume des humanitären Völkerrechts auch unter Berücksichtigung ethischer Aspekte auszufüllen sind.¹¹⁴ Die Spezifika des Kampfdrohneneinsatzes im bewaffneten Konflikt sind, dass die Drohnenpilot*innen einen – verglichen mit anderen Distanzwaffen – relativ guten Überblick über die Situation am Einsatzort haben, sich selbst aber (derzeit noch) keinerlei Gefährdung aussetzen. Drohnen geben zudem insoweit »kein Pardon«, als mit ihnen Gegner*innen angegriffen und getötet werden, aber keine Festnahmen vorgenommen werden können. Am Ende eines Drohneneinsatzes steht so regelmäßig die Tötung von Gegner*innen. Bedingt durch den Zeitverlust bei der Übertragung der Befehle und Bilder der Drohne vom Einsatzort in die Kommandozentrale und zurück kommt hinzu: Ergibt sich ein Gegner, können die Drohnenpilot*innen darauf unter Umständen keine Rücksicht mehr nehmen, d. h. den Angriff nicht mehr rechtzeitig stoppen. Bislang ist zudem kein einziger Fall bekannt geworden, in dem jemand (erfolgreich) versucht hätte, sich gegenüber einer Drohne zu ergeben. Diese Disproportionalität der Handlungsmöglichkeiten kann unter ethischen Gesichtspunkten zu einer Einschränkung der Handlungs- und Reaktionsbefugnisse der Drohnenbesatzung führen. Besonders relevant wird das bei der Risikoverteilung

zwischen den Kombattant*innen oder sonstigen gegnerischen Kräften am Boden und den Soldat*innen der Konfliktpartei, die eine Drohne einsetzt – anders formuliert: »Inwieweit ist eine Umverteilung der Lasten eines Militäreinsatzes zu rechtfertigen, bei der die Risikominimierung für die eigenen Soldat*innen mit einem erhöhten Risiko für die Gegenseite einhergeht?«¹¹⁵. Aus ethischer Sicht lautet die Antwort: Ein gegnerischer Kämpfer oder Kombattant darf nicht angegriffen werden, wenn für die Angreifenden (Drohnenpilot*innen) die eigene Bedrohung »erlischt«, d. h. der gegnerischen Lebensgefährdung keinerlei eigenes Risiko gegenübersteht. Da Kampfdrohneinsätze exakt dieses Szenario abbilden, sind sie nach dieser Anschauung nicht zu rechtfertigen.¹¹⁶

Unabhängig von diesem ethischen Auslegungsansatz bleiben noch die folgenden, sich unmittelbar aus dem humanitären Völkerrecht ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen: Ein bedeutender Aspekt gerade bei Drohnenangriffen ist, dass das Völkerrecht Angehörige der Streitkräfte dazu verpflichtet, bei Angriffen Verletzte zu bergen – unabhängig davon, ob es sich um Zivilist*innen, eigene oder gegnerische Kämpfer*innen handelt – und dafür zu sorgen, dass sie medizinisch versorgt werden können.¹¹⁷ Beim Einsatz unbemannter Systeme ist das nicht möglich.¹¹⁸ Allein hierin liegt schon ein Verstoß gegen das Völkerrecht. Eine ganz andere, eindeutig völker- und menschenrechtswidrige Dimension haben sogenannte *double-tap-strikes*, wie sie u. a. vom Bureau of Investigative Journalism und in der Studie »*Living under Drones*« der Universitäten New York und Stanford beschrieben werden: Wiederholt haben US-Kräfte nach einem Drohnenangriff mit einer kurz darauf folgenden zweiten Attacke die Menschen getötet, die den Opfern des ersten Angriffs Hilfe leisten wollten. Das hat dazu geführt, dass sich die örtliche Bevölkerung nach einem Angriff nicht mehr traut, Opfer zu bergen und Verletzte zu versorgen. Eine regionale humanitäre Hilfsorganisation lässt inzwischen erst einmal sechs Stunden verstreichen, bevor ihre Mitarbeiter*innen sich an den Schauplatz eines Drohnenangriffs wagen dürfen.¹¹⁹ Die nach den Regeln des humanitären Völkerrechts gebotene Bergung und Versorgung Verletzter wird durch diese Angriffstaktik unterbunden. Abgesehen davon verstößt diese Einsatztaktik gegen eine der Grundnormen des humanitären Völkerrechts, das es untersagt, den Befehl zu erteilen und Gefechte nach der Vorgabe zu führen, niemanden am Leben zu lassen (Artikel 40 Zusatzprotokoll I). Der Verstoß gegen dieses Verbot, gegnerischen Kräften »kein Pardon zu geben«, ist nach dem

Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ein Kriegsverbrechen.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass »gezielte Tötungen« auch im bewaffneten Konflikt jedenfalls immer nur dann »erlaubt« sein können, wenn sie von regulären Kombattant*innen angeordnet und ausgeführt werden. Und Kombattant*innen sind, dieser Grundsatz wird nicht bestritten, nur militärische Angehörige der Streitkräfte einer Konfliktpartei.

Deshalb können *targeted killings*, die auf das Konto der Geheimdienste gehen, mit Blick auf das humanitäre Völkerrecht nicht gerechtfertigt sein.¹²⁰

»Gezielte Tötungen« durch Geheimdienste – Law enforcement?

Dennoch führen zivile Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten zahlreiche »gezielte Tötungen« aus. Insbesondere Drohnenpilot*innen befinden sich dabei meist fernab der Einsatzregion der Drohnen, mitunter sogar an ihrem zivilen Arbeitsplatz, ihr Dienstort ist häufig ihr Wohnort.

Zivile Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten sind nicht Angehörige der Streitkräfte ihres Staates. Es ist daher nicht erforderlich, alle »Bedingungen« einer »gezielten Tötung« im bewaffneten Konflikt durchzuspielen, um zu erkennen, dass sie keine Kombattant*innen sein können. Sie sind Zivilist*innen, die in staatlichem Auftrag Menschen töten. Selbst wenn Geheimdienstmitarbeiter*innen also Angehörige gegnerischer Streitkräfte oder fest in die militärischen Strukturen einer Bürgerkriegspartei eingebundene »feindliche Kämpfer*innen« töten, gilt das sogenannte »Kombattantenprivileg« des humanitären Völkerrechts für sie nicht.

Zur rechtlichen Legitimation ihres Verhaltens kommt daher allenfalls der Bereich des *law enforcement* in Betracht, also Strafverfolgung und Gefahrenabwehr durch zivile staatliche Stellen. Selbst Staaten wie die USA, die die Todesstrafe bis heute noch nicht abgeschafft haben, sind zur Verhängung und Exekution dieser Strafe an rechtsstaatliche Grundsätze gebunden, und so scheidet der dem *law enforcement* zuzurechnende Teil der Strafverfolgung und Strafvollstreckung als Grundlage »gezielter Tötungen« von vornherein aus.

Auch das Gefahrenabwehrrecht als Teilbereich des *law enforcement* erlaubt aber nicht die »gezielten Tötungen«, wie sie z.B. durch CIA-Mitarbeiter*innen u. a. in Pakistan, im Jemen und in Somalia mit Drohnen ausgeführt werden. *Law enforcement* zur Gefahrenabwehr setzt voraus, dass ein staatlicher Bediensteter einen Menschen tötet, weil von diesem eine akute Gefahr für das Leben anderer Menschen ausgeht, die nicht anders als durch die Tötung dieses (angreifenden) Menschen abgewendet werden kann.¹²¹ Eine legale »gezielte Tötung« kommt demnach nur dann in Betracht, wenn von der getöteten Person im Moment des auf sie verübten Angriffs eine konkrete Bedrohung ausging. Darunter fällt allerdings nicht die Annahme, dieser Mensch werde sich irgendwann in der Zukunft an einem Anschlag oder an dessen Planung beteiligen und erst recht nicht der Verdacht, er habe dies in der Vergangenheit getan. Die Grundsätze des *law enforcement* legalisieren eine »gezielte Tötung« vielmehr allenfalls dann, wenn der getötete Mensch z. B. mit einer Waffe in der Hand kurz davor steht, einen Angriff zu realisieren und es keine andere Möglichkeit gibt, den Angriff zu verhindern, als diesen Menschen zu töten.

Und genau das schließt eine Berufung auf *law enforcement* als Basis »gezielter Tötungen« aus: Die Tötung gerade dieser Person darf nicht das hauptsächliche, eigentliche, vorrangige Ziel der vorgeblichen »Gefahrenabwehrhandlung« sein – sondern immer nur das Mittel zum Zweck, um Schlimmeres abzuwenden.¹²² Todeslisten wie die *JPEL* werden aber aufgestellt, um lange im Vorfeld ausgewählte Zielpersonen, die als generell gefährlich eingeschätzt werden, zu töten, sobald sich eine Gelegenheit dazu bietet. Die in diese Listen aufgenommenen Menschen sollen beseitigt werden, um sie daran zu hindern, sich irgendwann zukünftig an Operationen von Aufständischen zu beteiligen, manchmal auch als Vergeltung für in der Vergangenheit begangene Taten. Im Moment ihrer Liquidierung geht von ihnen im Regelfall keine akute, konkrete Gefahr aus, die nur mit einem sofortigen tödlichen Angriff abgewendet werden könnte. Das »Abarbeiten« von Todeslisten dient offensichtlich nicht dazu, eine akut bestehende Gefahr abzuwenden: Die Zielpersonen werden außergerichtlich und auch außerrechtlich – ohne Verfahren, ohne Verteidigungsmöglichkeit, ohne Urteil und häufig ohne einen ernstzunehmenden Tatverdacht – hingerichtet; im englischen Sprachraum wurden dafür die Begriffe der »*extralegal*« oder »*extrajudicial killings*« geprägt.

Ausweitung von Kampfgebieten und Souveränitätsverletzungen

Typisch für die derzeitige Praxis »gezielter Tötungen« ist schließlich auch, dass diese mit einer Ausweitung des Kampfgebietes einhergeht. Schon die Kriege des letzten Jahrhunderts waren durch eine Verlagerung der Gewalttätigkeiten von räumlich abgegrenzten »Schlachtfeldern«, auf denen sich Streitkräfte gegenüberstanden, in die Lebensbereiche der Zivilbevölkerung geprägt. Besonders plastisch machen das die Luftangriffe auf Städte im 2. Weltkrieg. Die US-Regierung sucht den Kampf mit al-Qaida und mit solchen Gruppen, die mit al-Qaida kooperieren, nun nicht mehr nur am



Kriegsschauplatz Afghanistan. Stattdessen werden Menschen in Pakistan, insbesondere in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion Waziristan, aber auch z. B. im Jemen oder in Somalia angegriffen. Genauso werden inzwischen Angriffe gegen den IS sowohl im Irak als auch in Syrien geflogen. Seit der Amtsübernahme durch US-Präsident Obama geschieht dies vielfach unter Verwendung von Drohnen. Diese Angriffe verletzen nicht nur das Recht auf

Leben der attackierten Personen, sondern auch die Souveränität der Staaten, in denen die Angriffe verübt werden. Zwar wird immer wieder behauptet, einzelne Staatenvertreter hätten sich mit diesen Grenzverletzungen einverstanden gezeigt. Laut Berichten unter anderem der New York Times und der Washington Post existiert gar ein geheimes Abkommen zwischen der pakistanischen und der US-amerikanischen Regierung, das 2004 geschlossen worden sein soll.¹²³ Die pakistanische Regierung wird demnach regelmäßig über die US-Drohnenangriffe informiert, teilweise würden Ziele gemeinsam vom pakistanischen Geheimdienst und der CIA »ausgesucht«.¹²⁴ Jedoch könnte selbst eine völkerrechtlich wirksame und beachtliche Zustimmung eines dieser Staaten, etwa Drohnenangriffe auf seinem Staatsgebiet zu verüben, nicht einen der heute dort ausgeführten Drohnenangriffe selbst legitimieren; kein Staat kann einem anderen Staat die Begehung von Menschenrechtsverletzungen (rechtswirksam) »erlauben«.¹²⁵ Dass Staatsgrenzen für Drohnenangriffe ignoriert werden, bedeutet aber für sich gesehen schon einen schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts: einen Eingriff in die über Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta geschützte Souveränität der Staaten, in die »gezielte Tötungen« z. B. durch die CIA hineingetragen werden.

Auch hier versuchen die USA, sich auf ein Recht zur Selbstverteidigung in einem »asymmetrischen bewaffneten Konflikt« zu berufen. Ging die Staatenpraxis in den letzten Jahrzehnten dahin, das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts zu leugnen (auch, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, einen Angriffskrieg begonnen zu haben), ist nun festzustellen, dass insbesondere die USA sich in diverse »bewaffnete Konflikte« verwickelt sehen und sich offenbar Vorteile davon versprechen, dass das humanitäre Völkerrecht in weiterem Umfang Gewaltanwendung zulässt als das zivile (Völker-) Recht. Um davon abzulenken, dass es sich bei diesen Militärinterventionen um völkerrechtswidrige Angriffskriege handelt, wird das in Artikel 51 der UN-Charta verankerte Selbstverteidigungsrecht bemüht – vorsichtshalber in Form vorgeblich »präemptiver« oder sogar »präventiver« Selbstverteidigung.¹²⁶

Ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt, ist jedoch völkerrechtlich allein nach objektiven Kriterien – entscheidend sind nicht zuletzt die Intensität und Dauer von Übergriffen – zu beurteilen,¹²⁷ denn dadurch soll verhindert werden, dass Staaten interessenorientiert leugnen (oder für sich in Anspruch nehmen) können, sich im bewaffneten Konflikt zu befinden. Nicht zuletzt soll so sichergestellt werden, dass die Regelungen zum Schutz der Zivilbevöl-

kerung zwingende Anwendung finden und die Menschenrechte so effektiv wie möglich geschützt werden. Die Idee, einen bewaffneten Konflikt zu deklarieren, um unter Berufung darauf Menschenrechte (das Recht der »gezielt getöteten« Personen auf Leben und eine rechtsstaatskonforme Behandlung) leichter einschränken bzw. ignorieren zu können, pervertiert die Prinzipien des Völkerrechts.

Ein Recht eines Aggressors auf Selbstverteidigung gegenüber einzelnen Individuen oder auch politischen, religiösen oder terroristischen Gruppen, wenn von diesen verübte Angriffe nicht im Auftrag eines (anderen) Staates ausgeführt werden oder aus anderem Grund von einem Staat zu verantworten sind, ist völkerrechtlich kaum zu begründen.¹²⁸ Das Völkerrecht bindet nur Völkerrechtssubjekte – originär Staaten – unmittelbar, es verpflichtet nur sie zur Wahrung des in Artikel 2 der UN-Charta formulierten absoluten Gewaltverbots und offeriert nur gegen ihre Angriffe ein Selbstverteidigungsrecht. Die 2010 auf der ersten Überprüfungskonferenz des IStGH in Kampala vereinbarte Definition des künftig als Völkerstraftat zu verfolgenden Angriffskriegs betrachtet als Angriff nur einem Staat zuzurechnende Handlungen. Konflikte im Sinne des Völkerrechts müssen auch räumlich begrenzt sein, während die USA ihren »Antiterrorkrieg« (»weltweiter Krieg gegen den Terror«) selbst als einen räumlich nicht begrenzten Konflikt bezeichnen und praktizieren. Zudem kann schon bezweifelt werden, ob beispielsweise al-Qaida – auf die sich die USA zur Rechtfertigung ihrer (para-)militärischen Übergriffe immer wieder beziehen – angesichts des dezentralen Charakters dieser Gruppierung überhaupt den erforderlichen Organisationsgrad aufweist, um als bewaffnete Gruppe und in der Folge als Konfliktpartei betrachtet zu werden.¹²⁹ Die von den USA zur Begründung eines angeblichen Selbstverteidigungsrechts herangezogenen Aktivitäten nichtstaatlicher Gruppen u. a. aus Afghanistan, Pakistan, Jemen oder Somalia haben jedenfalls bislang eindeutig keine Schwelle erreicht, die in der Intensität dem Beginn eines das Selbstverteidigungsrecht begründenden bewaffneten Konflikts, also eines »bewaffneten Angriffs« im Sinne von Artikel 51 der UN-Charta, gleichsteht.

Die Diskussion um ein »Selbstverteidigungsrecht« verschleiert zudem einen grundlegenden Aspekt: Ein Großteil der Drohnenattacken im Auftrag der US-Regierung in Waziristan, im übrigen pakistanischen Staatsgebiet, im Jemen oder in Somalia werden soweit bekannt von zivilen CIA-Mitarbeiter*innen ausgeführt.

Das »Kombattantenprivileg« des bewaffneten Konflikts – gegnerische Kräfte zur Erreichung eines militärischen Zwecks zu töten – greift zu ihren Gunsten nicht, da sie keine Angehörigen der Streitkräfte und daher keine rechtmäßigen Kombattant*innen sind. Zudem sind die Voraussetzungen eines zulässigen *law enforcement* bei den derzeit bekannten »gezielten Tötungen« der CIA regelmäßig nicht erfüllt, weil das Ziel dieser Tötungen nicht der Schutz konkret bedrohter Menschenleben – die Abwehr einer akuten Gefahr – ist, sondern die »extralegale« (außerrechtliche) Exekution von Menschen, die verdächtigt werden, in irgendeiner Form in Kontakt zu »Terrornetzwerken« zu stehen.

Ende der Straflosigkeit

Bislang verhalten sich Vertreter*innen der deutschen Bundesregierung noch, als fühlten sie sich nicht angesprochen und waschen ihre Hände in Unschuld, wenn es um rechtliche Konsequenzen ihrer Unterstützung der US-Praxis »gezielter Tötungen« geht.¹³⁰ Die US-Regierung hingegen versucht sich an einer offensiven Strategie und versichert – ohne dies argumentativ untermauern zu können – routinemäßig, »gezielte Tötungen« seien rechtmäßig. So erklärte der damalige US-Justizminister Eric Holder im März 2012 vor Studenten in Chicago, die US-Regierung sei berechtigt, Anführer von Terrorist*innen zu töten, und zwar auch jenseits des afghanischen Kriegsgebiets.¹³¹ Auch US-Präsident Obama bemühte sich in einer im Mai 2013 an der National Defense University gehaltenen Rede,¹³² vom eigentlichen Problem abzulenken: Er behauptete, die US-Drohnenstrategie sei legal – zu erwägen seien allenfalls »moralische« Fragen. Ein Memo der US-Regierung von 2010 zur angeblichen Rechtmäßigkeit der Tötung des US-Bürgers Anwar al-Awlaki durch einen Drohnenangriff, das aufgrund einer Klage u. a. der Bürgerrechtsorganisation *ACLU* am 23. Juni 2014 herausgegeben werden musste, bringt ebenfalls nicht mehr Klarheit: Es zeichnet sich stattdessen durch Vermeidung der Diskussion aller kritischen Punkte aus.¹³³

Dass es sich – mindestens – bei einem Großteil der bis heute bekannt gewordenen »gezielten Tötungen«, die seit der Ausrufung des sogenannten »Kriegs gegen den Terror« auf das Konto von US-Stellen gehen, um nicht vom Völkerrecht gedeckte Tötungsdelikte und Kriegsverbrechen handelt, ist oben ausführlich begründet worden. Alle in dieses Tötungsprogramm eingebundenen Personen, wo auch immer auf der Welt, sind für die rechtswidrigen Tötungen strafrechtlich verantwortlich, als Täter*innen, Anstifter*innen,

Gehilf*innen: Drohnenpilot*innen, die »gezielte Tötungen« ausführen; deren Vorgesetzte, die die »gezielten Tötungen« anordnen; Regierungsmitglieder, soweit sie Anweisungen zur Durchführung rechtswidriger »gezielter Tötungen« herausgeben; Diplomat*innen sowie Geheimdienstmitarbeitende in Angriffsregionen, insbesondere Pakistan, Jemen und Somalia, die mit Blick auf die Sicherheitslage konsultiert werden und diese extralegalen Exekutionen abnicken; Informant*innen am Angriffsort, die Informationen über Menschen liefern, die diese zum Ziel von Drohnenangriffen werden lassen; und schließlich auch Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden, der Bundesregierung und der Bundeswehr, die Menschen auf Todeslisten setzen lassen oder Hinweise geben, wo Menschen, die auf diesen Todeslisten stehen, zu finden sind. Bislang ist gegen keine dieser Personen jemals ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Sie stehen damit in einer Reihe der (faktischen) Straflosigkeit mit denjenigen, die die Folterungen in US-Gefangenenlagern wie Abu Ghraib erlaubt haben, den CIA-Agent*innen, die Menschen in Foltergefängnisse verschleppt haben, und einem deutschen Bundeswehroberst, der bei einem Luftangriff im afghanischen Kundus im September 2009 völkerrechtswidrig über 140 Zivilist*innen töten ließ. Und auch die staatlichen Mörder von Bünyamin E. und Samir H. haben zumindest von der deutschen Justiz keine Verfolgung zu fürchten – ungeachtet aller Enthüllungen der letzten Jahre. Menschenrechts-NGO's und an deren Seite Mitglieder der Fraktion DIE LINKE setzen sich aber für ein Ende dieser Straflosigkeit ein.

5. Initiativen der Fraktion DIE LINKE

Die Fraktion DIE LINKE steht als einzige Fraktion im Deutschen Bundestag kontinuierlich für Aktivitäten gegen den Einsatz und die Beschaffung von Kampfdrohnen. Die Fraktion DIE LINKE lehnt Kampfdrohnen ab, weil durch sie die Schwelle zu bewaffneten Aggressionen weiter abgesenkt wird.

Durch die immer weiter voranschreitende Technisierung der Kriegführung haben sich Kriege und bewaffnete Konflikte verändert: Die hochtechnisierten Waffen- und neue Aufklärungssysteme machen bewaffnete Auseinandersetzungen überall möglich. So leicht hierdurch Kriege begonnen werden, so schwer tut man sich mit ihrer Beendigung. Unter dem Deckmantel des »Krieges gegen den Terror« wird der Einsatz von Militär und Geheimdiensten jederzeit und in fast allen Regionen der Welt geplant und real auch umgesetzt. Menschen werden nicht nur willkürlich zu »Terrorist*innen« erklärt, sondern auch ohne rechtsstaatliches



Verfahren mit Kampfdrohnen oder von »Killer-Kommandos« hingerichtet. Die deutsche Verteidigungsministerin will mit Drohnen Interventionen der Bundeswehr im Ausland erleichtern.

Durch sogenannte »gezielte Tötungen« von Zivilist*innen durch Geheimdienste oder Militärs innerhalb und außerhalb von Kriegen werden Hinrichtungen ohne jegliche Anklage vor einem Gericht, ohne rechtsstaatliches Verfahren und ohne ein überprüfbares Urteil vollzogen.

Die Fraktion DIE LINKE sagt entschieden Nein zur Liquidierung von Menschen durch Drohnen und Spezialkräftekommandos und fordert ihre weltweite Ächtung. Diese Einsätze müssen als das benannt werden, was sie sind: Morde. Die Planenden und Ausführenden müssen für diese Morde zur Rechenschaft gezogen werden.

Hier finden Sie ausgewählte Aktivitäten und Initiativen der Fraktion DIE LINKE zum Einsatz von Drohnen:

BT-Drs. 17/3786, Jan. 2011 Antwort auf Kleine Anfrage »Getötete deutsche Staatsbürger bei US-Drohnen-Angriff in Pakistan«

BT-Drs. 17/9533, Mai 2012 Antwort auf Kleine Anfrage »Getöteter deutscher Staatsbürger bei US-Drohnen-Angriff in Pakistan im Oktober 2010«

Expertenanhörung »Gezielte Tötungen« – staatlich sanktionierter Mord?, Juni 2012 www.linksfraktion.de/nachrichten/gezielte-toetungen-euphemismus-ausserrechtliche-hinrichtungen

219. Sitzung vom 31. Jan. 2013 TOP ZP 5 Aktuelle Stunde auf Verlangen DIE LINKE »Ausrüstung der Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen«

BT-Drs. 17/12437, Feb. 2013 Antrag »Keine Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr«

BT-Drs. 17/13381, Mai 2013 Kleine Anfrage »Gezielte Tötungen durch US-Drohnen und Aktivitäten sowie die Verwicklung deutscher Behörden«

BT-Drs. 17/13497, Mai 2013 Kleine Anfrage »Militärische Drohnen-Strategie der Bundesregierung: Kampfdrohnen«

BT-Drs. 17/13898, Juni 2013 Entschließungsantrag »Haltung der Bundesregierung zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen«

BT-Drs. 17/14436, Juli 2013 Antwort auf Kleine Anfrage »Abstürze von Drohnen«

BT-Drs. 17/14401, Juli 2013 Antwort auf Kleine Anfrage »Zur Rolle des in Deutschland stationierten United States African Command bei gezielten Tötungen durch US-Streitkräfte in Afrika«

Folder »Keine Millionen für Drohnen«, Juli 2013
www.linksfraktion.de/folder/keine-millionen-drohnen

BT-Drs. 17/14652, Aug. 2013 Antwort auf Kleine Anfrage »Forschungsprojekte der Bundesregierung und der Europäischen Union zur Entwicklung und Integration von Drohnen«

BT-Drs. 17/14776, Sep. 2013 Antwort auf Kleine Anfrage »Beteiligung der Bundesregierung an der Entwicklung der EADS-Drohne »Future European MALE«

Besuch der Friedensaktivistin Medea Benjamin bei der Fraktion, Dez. 2013
www.linksfraktion.de/im-wortlaut/drohneneinsatze-verurteilen

BT-Drs. 18/213, Dez. 2013 Antwort auf Kleine Anfrage »Anstehende Entscheidung zur »europäischen Drohne« auf dem EU-Gipfel im Dezember 2013«

BT-Drs. 18/215, Dez. 2013 Antwort auf Kleine Anfrage »Verdacht der Verwendung von Informationen aus Asylverfahren für »targeted killings«

BT-Drs. 18/340, Jan. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Nutzung des Spionagesystem ISIS und Subventionierung des Rüstungskonzerns EADS«

BT-Drs. 18/533, Feb. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Weitere Drohnen-Flüge in Bayern«

BT-Drs. 18/1214, Apr. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Gezielte Tötung deutscher Staatsbürger oder aus Deutschland ausgereister Ausländer durch US-Drohnen sowie die mögliche Verwicklung deutscher Behörden in »gezielte Tötungen«

BT-Drs. 18/1318, Mai 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Einstellung von Prüfungsgängen der Bundesanwaltschaft zur »gezielten Tötung« von deutschen Staatsangehörigen durch US-Kampfdrohnen«

BT-Drs. 18/1382, Mai 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Drohnen im Einsatzspektrum der Bundeswehr«

BT-Drs. 18/1794, Juni 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Übungen mit Drohnen der Bundeswehr, der US-Armee und der NATO«

BT-Drs. 18/1946, Juli 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Entwicklung einer sogenannten europäischen Drohne und das Angebot einer bewaffnungsfähigen Langstreckendrohne MALE2020«

BT-Drs. 18/2684, Sep. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Beschaffung bewaffnungsfähiger Drohnen nach Ende der »gesellschaftlichen Debatte«

Besuch von Faisal bin Ali Jaber (Angehöriger jemenitischer Drohnenopfer, Kläger beim VG Köln) bei der Fraktion, Oktober 2014
www.linksfraktion.de/nachrichten/drohnen-ramstein

BT-Drs. 18/2740, Okt. 2014 Antrag »Todesstrafe weltweit ächten«

BT-Drs. 18/2794, Okt. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Die Rolle des United States Africa Command und der US-Militärbasis in Ramstein für US-Drohnenangriffe«

BT-Drs. 18/2938, Okt. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Zukünftige Nutzung großer Drohnen des Typs Euro Hawk und Global Hawk durch die NATO und die Bundeswehr«

BT-Drs. 18/3483, Dez. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Absturz einer US-Drohne in der Oberpfalz«

BT-Drs. 18/3507, Dez. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Beratungen der EU-Verkehrsminister zu »neuem Zeitalter der Luftfahrt« durch Teilautomatisierung großer Drohnen«

BT-Drs. 18/3605, Dez. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »EU-Konzept zum Einsatz von Drohnen in Militärmissionen«

BT-Drs. 18/3663, Dez. 2014 Antwort auf Kleine Anfrage »Weitere Verwendung der HALE-Drohne Euro Hawk«

BT-Drs. 18/4297, März 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »Drohnen und Satellitenüberwachung deutscher und französischer Militärs für die OSZE-Mission in der Ostukraine«

BT-Drs. 18/4911, Apr. 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »Kooperation der Firma Rohde & Schwarz mit US-Hersteller von Kampfdrohnen«

BT-Drs. 18/4944, Mai 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »US-Drohnen in der Oberpfalz und ihre Steuerung über Relaisstationen«

BT-Drs. 18/5022, Mai 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »Kampfdrohnen der Bundeswehr«

Protestkundgebung vor der Airbase Ramstein, Juni 2015

www.linksfraktion.de/nachrichten/ramstein-soll-kein-mord-mehr-ausgehen

Podiumsdiskussion »US-Drohnenkrieg: Der Tod kommt aus der Luft – und Deutschland hilft«, Juni 2015, Volksbühne Berlin www.linksfraktion.de/nachrichten/us-drohnenkrieg-tod-kommt-luft-deutschland-hilft

BT-Drs. 18/5538, Juli 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »NATO-Drohnen im Programm Alliance Ground Surveillance«

BT-Drs. 18/5574, Juli 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »Entscheidung zu Typ und Bewaffnung von Kampfdrohnen noch im Jahr 2015«

BT-Drs. 18/5810, Aug. 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »Neue Drohnen zur Aufklärung in mittlerer Reichweite für das Heer und die Marine ab dem Jahr 2018«

BT-Drs. 18/6730, Nov. 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »Mögliche Teilnahme eines Verbindungsoffiziers der Bundeswehr bei Auswahlprozessen für sogenannte »gezielte Tötungen«

BT-Drs. 18/6978, Dez. 2015 Antwort auf Kleine Anfrage »Drohnen auf Basis des Modells »Global Hawk« im deutschen Luftraum«

BT-Drs. 18/7706, Feb. 2016 Antwort auf Kleine Anfrage »Einsatz von Drohnen der USA und der NATO zum möglichen Ausspähen Russlands«

BT-Drs. 18/7725, Feb. 2016 Antwort auf Kleine Anfrage »Auswahlentscheidung zur Beschaffung von bewaffneten Drohnen«

Beginn der Veranstaltungsreihe von Fraktion DIE LINKE im Bundestag und Rosa-Luxemburg-Stiftung »Tod per Knopfdruck – Ex-Drohnenpilot Brandon Bryant über den geheimen US-Drohnenkrieg«, März 2016

Anmerkungen

[1] Matthias Bartsch/Maik Baumgärtner u. a., Bündnisse: Der Krieg via Ramstein, Spiegel 17. 4. 2015 (www.spiegel.de/politik/deutschland/ramstein-air-base-us-drohneinsatz-aus-deutschland-gesteuert-a-1029264.html). Außerdem: Jeremy Scahill, Germany is the tell-tale heart of America's Drone war, The Intercept 17. 4. 2015 (<https://firstlook.org/theintercept/2015/04/17/ramstein>).

[2] Seinerzeitiger Pressesprecher des Bundesverteidigungsministeriums, Dienst, in der Regierungspressekonferenz vom 27. 7. 2012.

[3] vgl. Daniel Klaidmann, Kill or capture – The war on terror and the soul of the Obama presidency (2012), S. 205: »surgical and discrete«.

[4] vgl. Jo Becker/Scott Shane, Secret »Kill List« Proves a Test of Obama's Principles and Will, New York Times, 29. 5. 2012 (www.nytimes.com/2012/05/29/world/obamas-leadership-in-war-on-al-qaeda.html?pagewanted=all&_r=0).

[5] Reprieve, You Never Die Twice: Multiple Kills in the US Drone Program (November 2014) (www.reprieve.org/uploads/2/6/3/3/26338131/2014_11_24_pub_you_never_die_twice_-_multiple_kills_in_the_us_drone_program.pdf).

[6] Reprieve, You Never Die Twice: Multiple Kills in the US Drone Program (November 2014), S. 6, 8 (www.reprieve.org/uploads/2/6/3/3/26338131/2014_11_24_pub_you_never_die_twice_-_multiple_kills_in_the_us_drone_program.pdf).

[7] vgl. Human Rights First, Guantanamo Periodic Review Boards, Fact Sheet July 2015 (www.humanrightsfirst.org/sites/default/files/guantanamo-prb-fact-sheet.pdf); Jonathan Hafetz, Delay and Detention at Obama's Guantanamo, Just Security 19. 6. 2015 (www.justsecurity.org/24040/delay-detention-obamas-guantanamo-missing-prbs); Carol Rosenberg, FOIA suit reveals Guantanamo's »indefinite detainees«, The Miami Herald 17. 6. 2013 (www.miamiherald.com/news/nation-world/world/americas/article1952557.html).

[8] Im sogenannten »Situation Room« im Weißen Haus wurde von niemandem eine Festnahme bin Ladens erwartet, als dort am 1. Mai 2011 u. a. US-Präsident Barack Obama, Vizepräsident Joe Biden, Außenministerin Hillary Rodham Clinton und Verteidigungsminister Robert Gates den Einsatz gegen Osama bin Laden live mitverfolgten – alle betrachteten das Vorhaben als Tötungsmission, wie der US-Journalist Daniel Klaidmann recherchiert hat. Bin Laden war unbewaffnet und wurde mit Schüssen in Brust und Kopf getötet (Daniel Klaidmann, Kill or capture – The war on terror and the soul of the Obama presidency (2012), S. 245, 246). Inzwischen gibt es unterschiedliche Darstellungen dazu, welcher der eingesetzten US-Navy-SEALs bin Laden erschossen hat (vgl. https://de.m.wikipedia.org/wiki/Operation_Neptune%E2%80%99s_Spear#Darstellungen_beteiligter_Soldaten). Einer der Navy SEALs, der für sich reklamiert, an der Erschießung beteiligt gewesen zu sein (Mark Owen alias Matt Bissonnette), schildert aber sogar die (völkerrechtswidrige) Tötung eines Wehrlosen: Bin Laden habe, schon durch einen Schuss schwer verletzt, in seinem Schlafzimmer auf dem Boden gelegen. Owen/Bissonnette und ein weiterer Soldat hätten ihn daraufhin mit mehreren Schüssen in die Brust getötet (Mark Owen, No Easy Day (2012), S. 236). Bei diesem Einsatz sollen die US-Spezialkräfte zudem zwei weitere Bewohner des Hauses getötet haben, die noch nicht einmal nach den Regeln des Kriegsvölkerrechts angegriffen werden durften – eine unbewaffnete Frau sowie einen Mann, der zuvor durch Schüsse verletzt und dadurch offenbar angriffsunfähig geworden war (Owen, a.a.O., S. 226).

[9] vgl. Carrie Johnson, Holder Spells Out Why Drones Target U.S. Citizens, NPR 6. 3. 2012 (www.npr.org/2012/03/06/148000630/holder-gives-rationale-for-drone-strikes-on-citizens); Christof Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (30. 3. 2012), UN A/HRC/20/22/Add. 3, S. 22; www.aclu.org/blog/five-takeaways-newly-released-drone-memo.

[10] vgl. entsprechende Äußerungen von Barack Obama sowie seinem Berater John Brennan, zitiert bei Charlie Savage, Obama Adviser Discusses Using Military on Terrorists, New York Times 16. 9. 2011 (www.nytimes.com/2011/09/17/us/john-obrennan-on-use-of-military-force-against-al-qaeda.html?_r=0) und in einem bei TBIJ wiedergegebenen CNN-Interview, TBIJ, Obama's five rules for covert drone strikes, 6. 9. 2012 (www.thebureauinvestigates.com/2012/09/06/obamas-five-rules-for-covert-drone-strikes); s. auch Daniel Klaidmann, Kill or capture – The war on terror and the soul of the Obama presidency (2012), S. 122 ff., 127, der den von der US-Regierung angeordneten Raketenbeschuss eines Fahrzeugkonvois des mutmaßlichen al Qaida-Mitglieds Saleh Ali Saleh Nabhan im September 2009 in Somalia schildert.

[11] Hier wird – wie in den meisten Publikationen – davon ausgegangen, dass sowohl das US-Militär (nicht zuletzt die Special Forces), als auch die Geheimdienste »gezielte Tötungen« durchführen, die Öffentlichkeit derzeit aber keine Klarheit darüber gewinnen kann, wie die Aktionsräume abzugrenzen sind. Es erscheinen immer wieder Berichte, in denen entweder behauptet wird, die Drohnenangriffe würden ausschließlich vom Militär oder ausschließlich von der CIA ausgeführt. Tatsächlich ist heute weder das eine noch das andere verlässlich festzustellen. Die offiziellen Zuschreibungen bezwecken nicht zuletzt, u. a. die Öffentlichkeit und die zuständigen Verfassungsorgane über Art und Umfang der Programme im Unklaren zu lassen.

[12] vgl. www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drones, www.thebureauinvestigates.com/2015/01/05/obama-2015-pakistan-drone-strikes, www.thebureauinvestigates.com/2014/01/06/yemen-reported-us-covert-actions-2014, www.thebureauinvestigates.com/2012/02/22/get-the-data-somalias-hidden-war.

[13] vgl. www.nytimes.com/2013/05/24/us/politics/transcript-of-obamas-speech-on-drone-policy.html?pagewanted=all; Fred Kaplan, Obama's Post 9/11 World, Slate 23. 5. 2013 (www.slate.com/articles/news_and_politics/war_stories/2013/05/barack_obama_national_defense_university_speech_nothing_new_about_drones.2.html).

[14] vgl. SWP-Studie S 01 (Schaller/Rudolf), Targeted killing – Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung (2012), S. 10 (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2012_S01_rdf_slr.pdf).

[15] vgl. hierzu und im Folgenden: Jacob Appelbaum/Matthias Gebauer u. a., Krieg in Afghanistan: Obamas geheime Todesliste, Spiegel online 29. 12. 2014 (www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-usa-geben-taliban-zum-abschluss-frei-a-1010629.html).

[16] BT-Drs. 18/4196 u. a. Antwort auf Frage 2.c.

[17] vgl. Christian Fuchs/John Goetz, Geheimer Krieg. Wie von Deutschland aus der Kampf gegen den Terror gesteuert wird (2013), S. 119 ff.

[18] vgl. BT-Drs. 17/8262.

[19] Nach dem Gazakrieg vom Sommer 2014 sollen die Aktien von Elbit um 6,6 % gestiegen sein. Vgl. www.stophthewall.org/sites/default/files/horizon2020elbit_0.pdf.

[20] Schon 2004 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Mauer, die von Israel als »Sperranlage« bezeichnet wird, für illegal erklärt und die internationale Gemeinschaft an ihre Verpflichtung erinnert, den Bau der Mauer und die durch sie geschaffene Situation in keinster Weise zu unterstützen.

[21] vgl. zum israelischen Drohnenkrieg gegen den Gazastreifen und den massiven Auswirkungen auf die palästinensische Zivilbevölkerung: Atef Abu Saif, Sleepless in Gaza. Israeli drone war on the Gaza Strip (2014).

- [22] vgl. hierzu und im Folgenden: Christian Fuchs/John Goetz, Geheimer Krieg. Wie von Deutschland aus der Kampf gegen den Terror gesteuert wird (2013) sowie Matthias Bartsch/Maik Baumgärtner u. a., Bündnisse: Der Krieg via Ramstein, Spiegel 17. 4. 2015 (www.spiegel.de/politik/deutschland/ramstein-air-base-us-drohneneinsaetze-aus-deutschland-gesteuert-a-1029264.html).
- [23] vgl. hierzu und im Folgenden: Matthias Bartsch/Maik Baumgärtner u. a., Bündnisse: Der Krieg via Ramstein, Spiegel 17. 4. 2015 (www.spiegel.de/politik/deutschland/ramstein-air-base-us-drohneneinsaetze-aus-deutschland-gesteuert-a-1029264.html). Außerdem: Jeremy Scahill, Germany is the tell-tale heart of America's Drone war, The Intercept, 17. 4. 2015 (<https://firstlook.org/theintercept/2015/04/17/ramstein>).
- [24] vgl. Jacob Appelbaum/Matthias Gebauer u. a., Krieg in Afghanistan: Obamas geheime Todeslisten, Spiegel online 29.12. 2014 (www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-usa-geben-taliban-zum-abschuss-frei-a-1010629.html).
- [25] vgl. John Goetz/Frederik Obermaier, Immer fließen die Daten über Ramstein, Süddeutsche Zeitung, 4. 4. 2014 (www.sueddeutsche.de/politik/us-drohnenkrieg-immer-fliesen-die-daten-ueber-ramstein-1.1929160).
- [26] vgl. Matthias Bartsch/Maik Baumgärtner u. a., Bündnisse: Der Krieg via Ramstein, Spiegel 17. 4. 2015 (www.spiegel.de/politik/deutschland/ramstein-air-base-us-drohneneinsaetze-aus-deutschland-gesteuert-a-1029264.html).
- [27] vgl. BT-Drs. 18/5022.
- [28] Seinerzeitiger Pressesprecher des Bundesverteidigungsministeriums, Dienst, in der Regierungspressekonferenz vom 27. 7. 2012.
- [29] Koalitionsvertrag, S. 178 (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=8C932D2668FC7868C9BF383F60BA0679.s3t2?__blob=publicationFile&v=2).
- [30] vgl. Zeit online, Bundesregierung beharrt auf Kauf von Kampfdrohnen, 29. 5. 2013 (www.zeit.de/politik/deutschland/2013-05/bundesregierung-kampfdrohnen-bundeswehr) sowie SPD-Bundestagsfraktion, Thema Drohnen ruft nach gesellschaftlicher Diskussion, 2. 4. 2013 (www.spdfraktion.de/themen/thema-drohnen-ruft-nach-gesellschaftlicher-diskussion).
- [31] Was der LINKE-Abgeordnete Alexander Neu in der Anhörung deutlich kritisierte, vgl. stenografisches Protokoll der Anhörung des Verteidigungsausschusses am 30. 6. 2014, S. 53 (www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a12/oeffentliche_anhoerung/anhoerung-drohnen/359770).
- [32] Nico Fried/Christoph Hickmann, Von der Leyen bereit für Kampfdrohnen, SZ 1. 7. 2014 (www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-von-der-leyen-bereit-fuer-kampfdrohnen-1.2026116).
- [33] MALE ist die Abkürzung für: Medium Altitude Long Endurance, also eine Drohne, die in mittlerer Flughöhe von 10 bis 15 km fliegen und maximal 24 bis 48 Stunden in der Luft bleiben kann.
- [34] Pascal Beucker, Europäische Drohne beschlossen, taz 18. 5. 2015 (www.taz.de/!5200484).
- [35] vgl. die zu den Verlautbarungen vom 18. 5. 2015 in Widerspruch stehende Antwort der Bundesregierung auf eine Nachfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/5574 (zu Frage 1).
- [36] vgl. BT-Drs. 18/5022, BT-Drs. 18/5574, BT-Drs. 18/5737, Nr. 53 (schriftliche Frage 7/215, Alexander Neu), Thomas Wiegold, Israelische Drohnen für die Bundeswehr (mit Bewaffnung), 12. 1. 2016 (<http://augengeradeaus.net/2016/01/dronewatch-israelische-drohnen-fuer-die-bundeswehr-mit-bewaffnung-zusammenfassung/>).

- [37] vgl. schon Thomas Wiegold, Überraschung: Bundeswehr will Waffensystem mit Munition kaufen, 25. 3. 2015 (<http://augengeradeaus.net/2015/03/ueberraschung-bundeswehr-will-waffensystem-mit-munition-kaufen/#more-18888>).
- [38] Matthias Gebauer/Gordon Repinski, Die bewaffneten Drohnen kommen, Spiegel online 31. 3. 2015 (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-ursula-von-der-leyen-laesst-kampfdrohnen-entwickeln-a-1026373.html).
- [39] vgl. Christoph Marischka, Stellungnahme zur Anhörung des Verteidigungsausschusses am 30. 6. 2014, S. 2 (www.bundestag.de/blob/357146/095cb19ac0780fbd17a0b61a1b7f144/stellungnahme-marischka-data.pdf); Volker Eick, Umkämpfte Räume, junge Welt 24. 6. 2015 (www.jungewelt.de/2015/06-24/011.php); Thomas Wiegold, Bewaffnete Drohnen sind zivile Wirtschaftsförderung, Zeit online 31. 3. 2015 (www.zeit.de/politik/deutschland/2015-03/bewaffnete-drohne-kampfdrohne-bundeswehr-europa).
- [40] vgl. BT-Drs.18/5022, Antwort zu Frage 5 und dem widersprechende Angaben zu Frage 6.
- [41] So z. B. der Berliner Informatikprofessor und Experte für künstliche Intelligenz, Hans-Dieter Burkhard, in seinem Vortrag zum Studententag der EKD (»Braucht die Bundeswehr bewaffnete Drohnen?«) am 25. 9. 2014, sowie Niklas Schörnig (HFSK), Stellungnahme zur Anhörung des Verteidigungsausschusses am 30. 6. 2014, S. 5 (www.bundestag.de/blob/360248/6a41e778e2589655e5ee5b415881d047/stellungnahme-schoernig-data.pdf).
- [42] Also der mehr oder weniger autark in den Entscheidungsprozess eingebundene Mensch; vgl. zu gängigen Konstellationen SWP-Studie S 14 (Dickow), Robotik – ein Game-Changer für Militär und Sicherheitspolitik? (2015), S. 9 (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2015_S14_dkw.pdf).
- [43] Marcel Dickow (SWP), Stenografisches Protokoll der Anhörung des Verteidigungsausschusses am 30. 6. 2014, S. 32 (www.bundestag.de/blob/357152/c3629348317097cf05fab8f605e28539/protokoll-data.pdf).
- [44] vgl. BT-Drs.18/5022, Antwort zu Frage 6.
- [45] Marcel Dickow (SWP), Stenografisches Protokoll der Anhörung des Verteidigungsausschusses am 30. 6. 2014, S. 43 (www.bundestag.de/blob/357152/c3629348317097cf05fab8f605e28539/protokoll-data.pdf).
- [46] vgl. Marcus Becker, Wie Roboter den Krieg menschlicher machen sollen, Spiegel online 26. 6. 2014 (www.spiegel.de/wissenschaft/technik/autonome-waffen-roboter-sollen-krieg-ethischer-machen-a-977614.html).
- [47] Marcus Becker, US-Militär bastelt an denkenden Drohnen, Spiegel online 3. 1. 2014 (www.spiegel.de/wissenschaft/technik/pentagon-bastelt-an-denkenden-drohnen-a-941545.html); DoD, Directive: Autonomy in Weapon Systems, 21. 11. 2012 (www.dtic.mil/whs/directives/corres/pdf/300009p.pdf).
- [48] DoD, Unmanned Systems Integrated Roadmap: 2013 – 2038, S. 66 ff. (www.defense.gov/pubs/DOD-USRM-2013.pdf).
- [49] 2014/2567(RSP) (www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2014-0172&language=DE&ring=P7-RC-2014-0201).
- [50] So auch Lühr Henken, Beschaffung und Entwicklung von Kampfdrohnen (Referat beim 10. Runden Tisch Friedensbewegungen, Berlin 19. 6. 2015), S. 3.
- [51] Abschlussbericht des Kundus-Untersuchungsausschusses, BT-Drs.17/7400, S. 65/Sondervotum Linksfraktion S. 347.
- [52] vgl. Jonathan Turley, Targeted Hype, 1. 9. 2012 (<http://jonathanturley.org/2012/09/29/targeted-hype>) und Military Analysis Network, AGM-114 Hellfire (<http://fas.org/man/dod-101/sys/missile/agm-114.htm>).

- [53] vgl. Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, *Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan* (2012), S. 9/10, 56.
- [54] vgl. Larry Lewis: »Soda Straw Effect«, zitiert nach: Center for Civilians in Conflict, *Drones More Likely to Harm Civilians than Manned Aircraft in Afghanistan*, 2. 7. 2013 (<http://civiliansinconflict.org/resources/pr/drones-more-likely-to-harm-civilians-than-manned-aircraft-in-afghanistan>).
- [55] Marcel Dickow (SWP), *Stenografisches Protokoll der Anhörung des Verteidigungsausschusses am 30. 6. 2014*, S. 43 (www.bundestag.de/blob/357152/c3629348317097cf05fab8f605e28539/protokoll-data.pdf).
- [56] Lühr Henken, *Beschaffung und Entwicklung von Kampfdrohnen* (Referat beim 10. Runden Tisch Friedensbewegungen, Berlin 19. 6. 2015), S. 1.
- [57] s. dazu näher S. 51 ff.
- [58] vgl. www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drones-graphs, www.thebureauinvestigates.com/2016/02/18/us-airstrikes-afghanistan-killing-civilians-greatest-rate-seven-years-new-figures-show, www.thebureauinvestigates.com/2016/01/07/get-the-data-a-list-of-us-air-and-drone-strikes-afghanistan-2016.
- [59] vgl. Jo Becker/Scott Shane, *Secret »Kill List« Proves a Test of Obama's Principles and Will*, *New York Times*, 29. 5. 2012: »It is also because Mr. Obama embraced a disputed method for counting civilian casualties that did little to box him in. It in effect counts all military-aged males in a strike zone as combatants, according to several administration officials, unless there is explicit intelligence posthumously proving them innocent.« (www.nytimes.com/2012/05/29/world/obamas-leadership-in-war-on-al-qaeda.html?pagewanted=all&_r=0).
- [60] vgl. Center for Civilians in Conflict, *Drones More Likely to Harm Civilians than Manned Aircraft in Afghanistan*, 2. 7. 2013 (<http://civiliansinconflict.org/resources/pr/drones-more-likely-to-harm-civilians-than-manned-aircraft-in-afghanistan>).
- [61] Artikel 50 des Zusatzprotokolls vom 8. 6. 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.
- [62] vgl. Daniel Klaidmann, *Kill or capture – The war on terror and the soul of the Obama presidency* (2012), S. 41: »the targeting of groups of men who bear certain signatures, or defining characteristics associated with terrorist activity, but whose identities aren't necessarily known«.
- [63] Jo Becker/Scott Shane, *Secret »Kill List« Proves a Test of Obama's Principles and Will*, *New York Times*, 29. 5. 2012.
- [64] vgl. TBIJ, *Obama's five rules for covert drone strikes*, 6. 9. 2012 (www.thebureauinvestigates.com/2012/09/06/obamas-five-rules-for-covert-drone-strikes): »1. It has to be a target that is authorised by our laws. 2. It has to be a threat that is serious and not speculative. 3. It has to be a situation in which we can't capture the individual before they move forward on some sort of operational plot against the United States. 4. We've got to make sure that in whatever operations we conduct, we are very careful about avoiding civilian casualties. 5. That while there is a legal justification for us to try and stop [American citizens] from carrying out plots... they are subject to the protections of the constitution and due process.«
- [65] vgl. SWP-Aktuell 37 (Rudolf), *Präsident Obamas Drohnenkrieg* (2013), S. 3 (www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A37_rdf.pdf).
- [66] vgl. Jo Becker/Scott Shane, *Secret »Kill List« Proves a Test of Obama's Principles and Will*, *New York Times*, 29. 5. 2012; Daniel Klaidmann, *Kill or capture – The war on terror and the soul of the Obama presidency* (2012), S. 117 ff., 199 ff.
- [67] Human Rights Watch, *Between a Drone and Al-Qaeda* (Oktober 2013), S. 90 f.

[68] Dazu gleich unten S. 53 und 55 f.

[69] Jameel Jaffer/Brett Max Kaufman, The CIA can't keep its Drone Propaganda straight, ACLU 20. 6. 2015 (www.aclu.org/blog/speak-freely/cia-cant-keep-its-drone-propaganda-straight).

[70] Jameel Jaffer, Many Drone Deaths, Little Information, ACLU 24. 4. 2015 (www.aclu.org/blog/speak-freely/many-drone-deaths-little-information); Sebastian Fischer, Obama und die Opfer des Drohnenkriegs, Spiegel online 23. 4. 2015 (www.spiegel.de/politik/ausland/tote-qaida-geiseln-barack-obamas-drohnen-dilemma-a-1030328.html).

[71] vgl. www.aclu.org/files/assets/tk_complaint_to_file.pdf.

[72] vgl. www.aclu.org/news/court-dismisses-lawsuit-challenging-us-drone-killings-three-americans.

[73] vgl. www.aclu.org/cases/aclu-v-doj-foia-case-records-relating-killing-three-us-citizens.

[74] Drohnen über Ramstein, Fraktion DIE LINKE, 16.10. 2014 (www.linksfraktion.de/nachrichten/drohnen-ramstein).

[75] vgl. www.andrej-hunko.de/component/content/article/7-beitrag/2012-ohne-deutschland-ist-der-us-drohnenkrieg-nicht-moeglich.

[76] www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstrafaten-und-rechtliche-verantwortung/drohnen/pakistan.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Drohnen%2C%20Gutachterliche%20%20Stellungnahme%2C%202013-10-23.pdf.

[77] vgl. BT-Drs. 17/3786, BT-Drs. 17/4407, BT-Drs. 17/8088, BT-Drs. 17/9533, BT-Drs. 18/1318.

[78] Christian Rath/Wolf Schmidt, Ermitteln oder nicht ermitteln?, taz 3. 5. 2012 (www.taz.de/!92682); BT-Drs. 18/1318, Antwort zu Frage 37, 34.

[79] BT-Drs. 18/1318, Antwort zu Frage 34.

[80] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6; Christof Heyns, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (30. 3. 2012), UN A/HRC/20/22/Add. 3 (S. 21 ff.).

[81] vgl. FoR (Mary Dobbing/Amy Hailwood/Chris Cole), Convenient Killing: Armed Drones and the »Playstation« Mentality (2010), S. 8 (www.for.org.uk/files/drones-conv-killing.pdf).

[82] Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), vgl. <http://livingunderdrones.org> (http://livingunderdrones.org/wp-content/uploads/2012/09/Stanford_NYU_LIVING_UNDER_DRONES.pdf).

[83] In den unter Bundesverwaltung der pakistanischen Regierung stehenden Stammesgebieten, FATA (Federally Administered Tribal Areas).

[84] Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 57 ff.; s. auch TBIJ, Obama terror drones: CIA tactics in Pakistan include targeting rescuers and funerals, 4. 2. 2012 (www.thebureauinvestigates.com/2012/02/04/obama-terror-drones-cia-tactics-in-pakistan-include-targeting-rescuers-and-funerals).

[85] Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 77 ff.

[86] Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic, a.a.O., S. 80 ff.

[87] vgl. die Äußerungen von Betroffenen, zitiert nach Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 81, 82: »*God knows whether they'll strike us again or not. But they're always surveying us, they're always over us, and you never know when they're going to strike and attack.*«; »*everyone is scared all the time. When we're sitting together to have a meeting, we're scared there might be a strike. When you can hear the drone circling in the sky, you think it might strike you. We're always scared. We always have this fear in our head.*«; »*We are always thinking that it is either going to attack our homes or whatever we do. It's going to strike us; it's going to attack us... Because whether we are driving a car, or we are working on a farm, or we are sitting home playing... cards – no matter what we are doing we are always thinking the drone will strike us. So we are scared to do anything, no matter what.*«

[88] vgl. die Äußerungen eines Betroffenen, zitiert nach Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 83: »*Drones are always on my mind. It makes it difficult to sleep. They are like a mosquito. Even when you don't see them, you can hear them, you know they are there.*«

[89] Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 86 ff., 88 ff.; die Studie (a.a.O. S. 87) zitiert einen pakistanischen Psychiater: »*The biggest concern I have as a [mental health professional] is that when the children grow up, the kinds of images they will have with them, it is going to have a lot of consequences. You can imagine the impact it has on personality development. People who have experienced such things, they don't trust people; they have anger, desire for revenge....*«

[90] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 80, 84 (www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc14-24add6-deu.pdf); FoR (Mary Dobbington/Amy Hailwood/Chris Cole), Convenient Killing: Armed Drones and the »Playstation« Mentality (2010), S. 4, 10, 16 (www.for.org.uk/files/drones-conv-killing.pdf).

[91] Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 125.

[92] Welt, USA fliegen weitere Angriffe, 8. 8. 2014 (www.welt.de/politik/ausland/article131042972/USA-fliegen-weitere-Angriffe-Terroristen-eliminiert.html).

[93] taz, US-Drohne tötet IS-Anführer, 3. 7. 2015 (www.taz.de/!5209625).

[94] vgl. die Dokumentation bei Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 132 ff.

[95] Daniel Klaidmann, Kill or capture – The war on terror and the soul of the Obama presidency (2012), S. 119; Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 136/137.

[96] FoR (Mary Dobbington/Amy Hailwood/Chris Cole), Convenient Killing: Armed Drones and the »Playstation« Mentality (2010), S. 14.

[97] Jüngst: bzgl. der sogenannten Khorasan-Gruppe – vgl. www.tagesschau.de/ausland/khorasan-101.html sowie <https://firstlook.org/theintercept/2015/05/28/called-khorasan-group-doesnt-exist>.

[98] www.hiik.de/de/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer_2014.pdf.

[99] vgl. IMI-Analyse 2013/08 (Peter Clausing), Antidrogenkriege, (www.imi-online.de/2013/04/05/antidrogenkriege) sowie bpb, Mexiko (www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54652/mexiko).

[100] vgl. Jean-Marie Henckaerts/Louise Doswald-Beck (ICRC), Customary International Humanitarian Law, Volume I – Rules (2009), Chapter 32, S. 299 ff.; Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 29 m.w.Nw. (www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc14-24add6-deu.pdf).

[101] vgl. BT-Drs. 17/7400, S. 330 ff.

[102] vgl. zu diesem Grundsatz als Auslegungskriterium: Norman Paech/Gerhard Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen (2013), Teil B, 3. Kapitel, Rz. 207; Hans-Peter Gasser/Nils Melzer, Humanitäres Völkerrecht (2. Aufl. 2012), S. 27 f.

[103] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 75 f. m.w.Nw. (www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc14-24add6-deu.pdf); ICRC/Nils Melzer, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian law (2009), S. 77 f., 81 f. (www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0990.htm); Hans-Richard Reuter, Kampfdrohnen als Mittel rechtswahrender militärischer Gewalt?, in: epd-Dokumentation Nr. 49, S. 37 ff., 41.

[104] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 52, 58; Hans-Peter Gasser/Nils Melzer, Humanitäres Völkerrecht (2. Aufl. 2012), S. 87 f.

[105] Artikel 50 Abs. 1 S. 3 ZP I (ZP I: s. Fn. 106).

[106] ZP I = Zusatzprotokoll vom 8. 6. 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

[107] ZP II = Zusatzprotokoll vom 8. 6. 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.

[108] ICRC/Nils Melzer, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian law (2009); www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0990.htm.

[109] ICRC/Nils Melzer, a.a.O., S. 71 f.

[110] ICRC/Nils Melzer, a.a.O., S. 70 f.

[111] vgl. Artikel 57 Abs. 2 c) ZP I (ZP I: s. Fn. 106).

[112] Auch insoweit gibt es den Ausnahmefall, dass Angriffe, bei denen Zivilist*innen getötet werden (könnten), dann erlaubt sein können, wenn nicht die Folgen für die Zivilbevölkerung »in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen« (Artikel 51 Abs. 5 a) ZP I); im Umkehrschluss kann sich daraus im Einzelfall eine »Lizenz zum Töten von Zivilist*innen« ergeben, wenn der militärische Vorteil eines Angriffs überwiegt. Das hinter dieser Konstruktion stehende Weltbild soll hier nicht näher diskutiert werden.

- [113] ICRC/Nils Melzer, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law (2009), S. 34; Human Rights Institute, Columbia Law School, Targeting Operations with Drone Technology: Humanitarian Law Implications (2011), S. 22 (www.law.columbia.edu/ipimages/Human_Rights_Institute/BackgroundNoteASILColumbia.pdf).
- [114] vgl. Hans-Richard Reuter, Kampfdrohnen als Mittel rechtswahrender militärischer Gewalt?, in: epd-Dokumentation Nr. 49 (Braucht die Bundeswehr bewaffnete Drohnen? EKD-Studientag, 25. 9. 2014), S. 37 ff., 41.
- [115] Hans-Richard Reuter, a.a.O., S. 42.
- [116] Hans-Richard Reuter, a.a.O., S. 42.
- [117] Artikel 10 ZP I; Artikel 8 ZP II; vgl. Jean-Marie Henckaerts/Louise Doswald-Beck (ICRC), Customary International Humanitarian Law, Volume I – Rules (2009), Rule 109, 110.
- [118] Diese völkerrechtliche Verpflichtung wurde allerdings, wie in Anmerkung 8 bereits ausführlich beschrieben, offenbar auch beim US-Spezialkräfteeinsatz zur Tötung von Osama bin Laden verletzt.
- [119] vgl. Stanford International Human Rights and Conflict Resolution Clinic and Global Justice Clinic at NYU School of Law, Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan (2012), S. 74, 76; s. auch FoR (Mary Dobbins/Amy Hailwood/Chris Cole), Convenient Killing: Armed Drones and the »Playstation« Mentality (2010), S. 8 und TBIJ, Obama terror drones: CIA tactics in Pakistan include targeting rescuers and funerals, 4. 2. 2012 (www.thebureauinvestigates.com/2012/02/04/obama-terror-drones-cia-tactics-in-pakistan-include-targeting-rescuers-and-funerals).
- [120] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 70 f.
- [121] Deziiert Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 32.
- [122] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 33.
- [123] Mark Mazzetti, A Secret Deal on Drones, Sealed in Blood, New York Times 6. 4. 2013 (www.nytimes.com/2013/04/07/world/asia/origins-of-cias-not-so-secret-drone-war-in-pakistan.html?hp&_r=1); David Ignatius, A Quiet Deal With Pakistan, Washington Post 4. 11. 2008 (www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2008/11/03/AR2008110302638.html).
- [124] NZZ, CIA entlarvt Heuchelei Pakistans, 24. 10. 2013 (www.nzz.ch/cia-dokumente-fuer-pakistan-aufschluss-ueber-drohnenangriffe-1.18173015); Greg Miller/Bob Woodward, Secret memos reveal explicit nature of U.S., Pakistan agreement on drones, Washington Post 24. 10. 2013 (www.washingtonpost.com/world/national-security/top-pakistani-leaders-secretly-backed-cia-drone-campaign-secret-documents-show/2013/10/23/15e6b0d8-3beb-11e3-b6a9-da62c264f40e_story.html).
- [125] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 37.
- [126] vgl. Alexander Neu, Verteidigung grenzenlos, Blätter für deutsche und internationale Politik 7/2006, S. 788, 789 f.
- [127] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 46; Hans-Peter Gasser/Nils Melzer, Humanitäres Völkerrecht (2. Aufl. 2012), S. 67.
- [128] vgl. Philip Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (28. 5. 2010), UN A/HRC/14/24/Add. 6, Ziff. 39 f.

[129] vgl. VG Köln, Urt. vom 27. 5. 2015, Az. 3 K 5625/14, Rz. 9 (Klägervortrag) (www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/3_K_5625_14_Urteil_20150527.html).

[130] vgl. S. 16 ff.

[131] vgl. die Zitate bei Carrie Johnson, Holder Spells Out Why Drones Target U.S. Citizens, NPR 6. 3. 2012: »The president may use force abroad against a senior operational leader of a foreign terrorist organization with which the United States is at war (...). Our legal authority is not limited to the battlefields in Afghanistan.« (www.npr.org/2012/03/06/148000630/holder-gives-rationale-for-drone-strikes-on-citizens); ähnlich äußerte sich auch der Präsidentenberater John Brennan im September 2011 auf einer Konferenz an der Harvard Law School, vgl. Charlie Savage, Obama Adviser Discusses Using Military on Terrorists, New York Times 16. 9. 2011 (www.nytimes.com/2011/09/17/us/john-o-brennan-on-use-of-military-force-against-al-qaeda.html?_r=0).

[132] www.nytimes.com/2013/05/24/us/politics/transcript-of-obamas-speech-on-drone-policy.html?pagewanted=all.

[133] Brett Kaufman, Five Takeaways from the Newly Released Drone Memo, ACLU 23. 6. 2014 (www.aclu.org/blog/five-takeaways-newly-released-drone-memo).

Fotos und Fotonachweise:

Titel: Für Hunter-Killer-Missionen eingesetzte Reaper-Drohne (MQ-9A) der U.S. Air Force bei der Startvorbereitung für einen Einsatz im Rahmen von Operation Enduring Freedom (OEF). Foto: U.S. Air Force/Brian Ferguson

Seite 2: Protest der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag vor dem Bundeskanzleramt im Juni 2013. Foto: Frank Schwarz

Seite 11: An der Straße zwischen den Bezirken Yafe und Radfan im Jemen nach einem Drohnenangriff. Foto: REUTERS/Stringer

Seite 15: »Situation Room« im Weißen Haus während der Tötungsaktion gegen Osama Bin Laden. Foto: U.S. Federal Government

Seite 18: Marines im Kontrollzentrum während eines Übungsmanövers mit 55 Drohnen. Foto: REUTERS/Patrick Fallon

Seite 22: Eine Reaper-Drohne auf der Startbahn. Foto: REUTERS/Patrick Fallon

Seite 27: Aktion der Drohnen-Kampagne in Berlin. Foto: Uwe Hiks

Seite 31: Mahnwache vor Bundestag: Solidarität mit den Opfern der Drohnen-Angriffe im Mai 2015. Foto: Uwe Hiks

Seite 39: Dorfbewohner sprechen mit Menschenrechtsaktivisten über die Folgen eines Drohnenangriffs im Jemen. Foto: REUTERS/Khaled Abdullah Ali Al Mahdi

Seite 41: Drohnenpiloten während ihrer Arbeit. Foto: U.S. Federal Government

Seite 52: Aktion »Drachen statt Drohnen« vor dem Reichstag im Oktober 2014. Foto: Uwe Hiks

Seite 57: Start einer KZO-Drohne der Bundeswehr in Kundus. Foto: REUTERS/Fabrizio Bensch

Seite 62: Kundgebung der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag vor der Ramstein Air Base im Juni 2015. Foto: Hans Werner Jung

Rückseite: 13. November 2014, Sanaa, Jemen. Foto: REUTERS/Khaled Abdullah

Anhang

Zu Ramstein: Ein offener Brief von US-Bürgern und -Bürgerinnen an Kanzlerin Angela Merkel

26. Mai, 2015

Ihre Exzellenz Dr. Angela Merkel
Kanzlerin der Bundesrepublik Deutschland
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Sehr geehrte Kanzlerin Merkel:

Morgen, am 27. Mai, wird ein deutsches Gericht die Zeugenaussage des Herrn Faisal bin Ali Jaber, einem Umwelt-Ingenieur aus Jemen, anhören, der 2012 bei einem Drohnenanschlag der USA zwei Angehörige verlor. Es ist das erste Mal, dass ein Gericht eines Landes, das dem Drohnenprogramm der USA erhebliche militärische Unterstützung gewährt, die Anhörung in einem solchen Fall gestattet.

US-Drohnenangriffe haben in zahlreichen Ländern, auch solchen, gegen die seitens der USA offiziell kein Krieg geführt wird, zehntausende Menschen getötet oder verstümmelt. Die meisten Opfer waren bisher Unschuldige – darunter auch vielfach Kinder –, die sich mehr oder wenig zufällig in der Umgebung des Ziels aufgehalten haben, das im Rahmen des jeweiligen Drohnenanschlags automatisch anzusteuern war. Einer vielbeachteten Untersuchung zufolge kommen auf einen gezielt getöteten Kämpfer 28 getötete »unbekannte Personen«. Die Familien der Toten können in den USA nicht einmal ein Gerichtsverfahren dagegen anstoßen, da ihnen, sofern die Opfer nicht US-Bürger waren oder sind, das Klagerecht versagt ist. Es ist beschämend, dass für die Familien der Opfer der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Fall von Herrn bin Ali Jaber, der seine Familie vor einem deutschen Gericht vertritt, für all diejenigen von großem Interesse, die seit langem gegen die Verletzungen der Menschenrechte und des internationalen Rechts aufstehen, die die US-Regierung im Zuge ihres sogenannten Kriegs gegen Terror unentwegt begeht. Meldungen zufolge wird Herr bin Ali

Jaber vorbringen, dass die deutsche Regierung mit dem Zugeständnis an die USA, den Luftwaffenstützpunkt Ramstein für außergerichtliche »gezielte Tötungen« im Jemen zu nutzen, gegen die deutsche Verfassung verstoßen habe. Erwartet wird, dass er beantragt, die deutsche Regierung möge »rechtliche und politische Verantwortung für den US-Drohnenkrieg in Jemen übernehmen« und »die Nutzung der Satelliten-Relais-Station in Ramstein verbieten«.

Anerkannte und international verbreitete Veröffentlichungen belegen glaubwürdig, dass die Satelliten-Relais-Station der US-Streitkräfte in Ramstein eine entscheidende Rolle bei allen Drohnenangriffen im Nahen Osten, in Afrika und in Südwestasien spielt. Mehr noch: Es käme nicht zu den Tötungen und Verstümmelungen durch Raketen, die von US-Drohnen abgefeuert werden, wenn die deutsche Regierung nicht mit den USA kooperierte und diesen für ihre widerrechtlichen Drohnenkriege die Nutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein gestattete – eines Militärstützpunkts also, der siebenzig Jahre nach der Befreiung Deutschlands und Europas vom NS-Regime mit Verlaub gesagt, einen Anachronismus darstellt.

Ungeachtet des Ausgangs des Kölner Verfahrens für Herrn bin Ali Jaber – es kann Jahre dauern, bis ein Urteil verkündet werden wird –, ist es für Deutschland jetzt an der Zeit, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und den USA die Nutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein für Kampfdrohnen-Einsätze zu verwehren.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

die Wirklichkeit sieht doch so aus: Der Militärstützpunkt untersteht der rechtlichen Hoheit der bundesdeutschen Regierung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Luftwaffe der USA die Genehmigung hat, den Stützpunkt zu nutzen. Wenn rechtswidrige Handlungen, etwa außergerichtliche Tötungen u. ä. von Ramstein oder anderen Militärbasen der USA auf deutschem Territorium durchgeführt werden und die zuständigen US-Behörden von solchen Rechtsbrüchen nicht ablassen, sind – bei allem Respekt vor Ihrer Autorität – Sie und Ihre Regierung nach internationalem Recht in der Pflicht zu handeln. Dies wurde so im Ergebnis der Nürnberger Prozesse in den »Federal Rules Decisions« von 1946–47 (6 F.R.D. 69) klar ausgedrückt und zum Bestandteil nicht zuletzt auch des US-Rechts gemacht. Diesen Regeln zufolge

ist jeder und jede Einzelne – einschließlich Geschäftsleute, Politiker und andere Funktionsträger*innen – mit zur Verantwortung zu ziehen, der oder die an der Ausübung eines Kriegsverbrechens beteiligt ist.

Im Jahre 1991 wurde der Bundesrepublik Deutschland durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag »volle innere und äußere Souveränität« garantiert. Der Vertrag betont, dass »von deutschem Boden nur friedliche Handlungen ausgehen sollen« und folgt damit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das in Artikel 26 festschreibt, dass Handlungen zur Vorbereitung eines Angriffskrieges »verfassungswidrig« und »unter Strafe zu stellen« seien. Nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch weltweit hoffen viele Menschen, dass das deutsche Volk und seine Regierung zu einer Politik im Dienste von Frieden und Menschenrechten finden; die Welt braucht eine solche Politik dringend.

Die deutsche Regierung gibt häufig vor, keine Kenntnisse von den Aktivitäten in Ramstein oder anderen US-Stützpunkten auf deutschem Boden zu haben. Bei allem Respekt geben wir zu bedenken: Wenn dies wirklich der Fall sein sollte, wären Sie und Ihre Regierung gehalten, vom Militär und von den Nachrichtendiensten der USA in Deutschland dringend die nötige Transparenz und Verantwortlichkeit einzufordern. Wenn das derzeitige Truppenstatus-Abkommen (SOFA) zwischen den USA und Deutschland der Transparenz und Rechenschaft entgegensteht, die die deutsche Regierung benötigt, um auf dem eigenen Territorium deutschem und internationalem Recht Geltung zu verschaffen, dann muss verlangt werden, dass die USA das SOFA geeignet abwandeln.

Wie Sie sicher wissen, sind Deutschland und die USA jeweils unilateral dazu berechtigt, das SOFA mit zweijähriger Kündigungsfrist zu beenden. Viele in den USA würden sich einer Neuverhandlung des Truppenstatus-Vertrags, die zur Wiederherstellung des Vorrangs des Rechts erforderlich wäre, nicht nur kaum entgegenstellen, sondern sie im Gegenteil begrüßen.

Mit dem Ende des Krieges vor siebzig Jahren im Jahre 1945 stand die Welt vor der Aufgabe, die internationale Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und zu festigen. Daraus ergaben sich die Bemühungen, Kriegsverbrechen zu definieren und zu bestrafen sowie wesentliche Anstrengungen, wie zum Beispiel die Nürnberger Prozesse oder die Bildung der Vereinten Nationen, die 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkünden sollten.

Während Deutschland die Prinzipien der Erklärung einzuhalten sucht, wurden sie von den USA, zumal in den letzten Jahren, immer mehr ignoriert. Zudem sind die USA bei der Verletzung dieser Prinzipien immer wieder bestrebt, die NATO und andere Verbündete zu Komplizen zu machen.

Das Drohnenprogramm wurde von den USA 2001 heimlich gestartet, ohne Kenntnis des amerikanischen Volks sowie der meisten Kongressmitglieder; erst 2008 wurde das Programm von US-Friedensaktivisten entdeckt und bekanntgemacht. Auch die britische Bevölkerung wurde nicht informiert, als das Vereinigte Königreich 2007 Killer-Drohnen von den USA bezog. Die deutsche Bevölkerung durfte erst vor kurzem dank mutiger Berichte unabhängiger Journalisten und Whistleblower von der Schlüsselrolle Ramsteins im illegalen Drohnenprogramm der USA erfahren.

Viele deutsche Bürger*innen, die sich jetzt die Funktion Ramsteins sowie die Untergrabung der Menschenrechte und des internationalen Rechts bewusst gemacht haben, fordern Sie als Bundeskanzlerin und ebenso Ihr Kabinett auf, der Herrschaft des geltenden Rechts auf deutschem Territorium, einschließlich dem der US-Stützpunkte, Geltung zu verschaffen. Nicht zuletzt aufgrund der unverzichtbaren Rolle des Truppenstützpunkts Ramstein für sämtliche Drohnenangriffe der USA obliegt es allein der deutschen Regierung, diese illegalen Einsätze samt und sonders zu stoppen. Entschlossene Schritte von deutscher Seite in dieser Sache würden bei den Nationen der Welt, einschließlich Europas gewiss Unterstützung finden.

Die »EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum Einsatz von bewaffneten Drohnen«, die am 27. Februar 2014 mit einer überwältigenden Mehrheit von 534 : 49 Stimmen angenommen wurde, fordert die Mitgliedstaaten auf, »sich gegen die Praxis gezielter außergerichtlicher Tötungen auszusprechen und sie zu verbieten« sowie insbesondere, selber »keine rechtswidrigen gezielten Tötungen [zu] verüben oder solche Tötungen durch andere Staaten [zu] begünstigen«. Des Weiteren fordert die EntschlieÙung die Mitgliedstaaten der EU auf, »dafür zu sorgen, dass Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts getroffen werden, sobald Grund zu der Annahme besteht, dass eine Person oder eine Organisation in ihrem Rechtsgebiet mit im Ausland verübten rechtswidrigen gezielten Tötungen in Verbindung gebracht werden kann«.

Tatsächlich sind außergerichtliche Tötungen – das Töten von »Verdächtigen« – auch ein schwerer Verstoß gegen die Verfassung der USA. Die Initiierung und Durchführung von Tötungen und Kriegshandlungen in souveränen Ländern, von denen keine Bedrohung für die USA als Land ausgeht, verstoßen gegen internationale Verträge einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, die von den USA unterzeichnet und vom Kongress ratifiziert wurden.

Zehntausende US-Bürger und -Bürgerinnen haben jahrelang vergeblich darum gekämpft, das Drohnenprogramm und andere Kriegsverbrechen der USA aufzudecken und zu stoppen. Nicht zuletzt da sie bei den Bevölkerungen der angegriffenen und terrorisierten Länder zwingend Hass gegen die USA und ihre Verbündeten hervorrufen. Der völkerrechtswidrige Drohnenkrieg gegen beliebige Länder und ebenso die außergerichtlichen Inhaftierungen in Guantánamo untergraben das internationale Recht, auf das wir nach dem Zweiten Weltkrieg alle bauen.

Wir hoffen, dass die wichtigsten Verbündeten der USA – darunter aufgrund seiner unverzichtbaren Rolle insbesondere Deutschland – entschlossen handeln werden, um die außergerichtlichen Drohnen-tötungen zu beenden.

Sehr geehrte Bundeskanzlerin,

wir richten an Sie die inständige Bitte, sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um auf deutschem Territorium allen Aktivitäten in Deutschland Einhalt zu gebieten, die Drohnenkriege und -tötungen durch die US-Regierung unterstützen.

Unterzeichnet:

Carol Baum, *Co-Founder of Upstate Coalition to Ground the Drones and End the Wars, Syracuse Peace Council*

Judy Bello, *Co-Founder of Upstate Coalition to Ground the Drones and End the Wars, United National Antiwar Coalition*

Medea Benjamin, *Co-Founder of CodePink*

Jacqueline Cabasso, *National Co-convener, United for Peace and Justice*

Leah Bolger, *Former President of National Veterans for Peace*

David Hartsough, *PeaceWorkers, Fellowship of Reconciliation*

Robin Hensel, *Little Falls OCCU-PIE*

Kathy Kelly, *Voices for Creative Nonviolence*
Malachy Kilbride, *National Coalition for Nonviolent Resistance*
Marilyn Levin, *Co-Founder of United National Antiwar Coalition, United for Justice with Peace*
Mickie Lynn, *Women Against War*
Ray McGovern, *Retired CIA Analyst, Veteran Intelligence Professionals for Sanity*
Nick Mottern, *KnowDrones*
Gael Murphy, *CodePink*
Elsa Rassbach, *CodePink, United National Antiwar Coalition*
Alyssa Rohricht, *Graduate Student in International Relations*
Coleen Rowley, *Retired FBI Agent, Veteran Intelligence Professionals for Sanity*
David Swanson, *World Beyond War, War is a Crime*
Debra Sweet, *Director of World Can't Wait*
Brian Terrell, *Voices for Creative Nonviolence, Missouri Catholic Worker*
Colonel Ann Wright, *Retired Military Officer and Diplomatic Attaché, Veterans for Peace, Code Pink*

Unterstützende Organisationen:

Brandywine Peace Community, Philadelphia, PA
CodePink Women for Peace
Ithaca Catholic Worker, Ithaca, NY
Know Drones
Little Falls OCC-U-PIE, WI
National Coalition for Nonviolent Resistance (NCNR)
Peace Action and Education, Rochester, NY
Syracuse Peace Council, Syracuse, NY
United For Justice with Peace, Boston, MA
United National Antiwar Coalition (UNAC)
U.S. Foreign Policy Activist Cooperative, Washington DC
Upstate (NY) Coalition to Ground the Drones and End the Wars
Veterans For Peace, Chapter 27
Voices for Creative Nonviolence
War Is A Crime
Watertown Citizens for Peace Justice and the Environment, Watertown, MA
Wisconsin Coalition to Ground the Drones and End the Wars
Women Against Military Madness, Minneapolis, MN
Women Against War, Albany, NY
World Beyond War
World Can't Wait

www.linksfraktion.de

